Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch

Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde

Band: 118 (1998)

Artikel: Landammann Hans von Reinhard und das Ende der Mediation : ein Essay

Autor: Schmid, Walter P.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-985328

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

WALTER P. SCHMID

Landammann Hans von Reinhard und das Ende der Mediation

Ein Essay

Teil I

Ein geschichtliches Problem lässt sich nicht verstehen und nicht darstellen, wenn man nicht immer wieder Abstand nimmt, wenn man nicht immer wieder Zwang und Einfluss der Vergangenheit mitnimmt, und wenn man nicht immer wieder die Zukunft, so wie sie sein wird, bedenkt und ernst nimmt. Das bringt wenig Schwierigkeiten bei der Beurteilung von Zeiten und Zuständen, die man, mit allem Vorbehalt, als glücklich oder wenigstens als vertraut bezeichnen kann; Mühe macht dagegen die Darstellung von Zeiten und Verhältnissen, die wir lieber nicht als unsere Vergangenheit sehen würden.

Der Historiker, der sich mit der zürcherischen und eidgenössischen Geschichte der 1830er und 1840er Jahre beschäftigt, ist dieser Schwierigkeit im Übermass ausgesetzt. Die Epochen der Helvetik, der Mediation, der Restauration und sogar noch der Regeneration sind Epochen des Zusammenbruchs, der Demütigung, der innern Zwietracht. Aber ist das alles, was sie sind? Beunruhigend stellt sich die Frage, welche Bedeutung dieser Zeit von sagen wir 1798 bis 1848 eigentlich zukomme; und ob es der Geschichtsschreibung eigentlich je gelungen sei, und in welchem Masse, dieses halbe Jahrhundert als eine krisenhafte, dramatische, aber doch notwendige Entwicklung in der Geschichte unseres Staatswesens zu verstehen. Die Historiographie der Epoche ist umfassend und gründlich, aber immer wieder kann man befremdet sein ob der Härte der Urteile. Als ob das Trauerspiel der Helvetik, die Trivialität der Mediation, der angehal-

tene Atem der Restauration und die gewalttätige Ungeduld der Regeneration zu vermeiden gewesen wären. Unsere Historiker der Jahrhundertwende, die Generation der Dierauer, der Oechsli, der Dändliker, sie waren Vorbilder an kritischer Gründlichkeit und erzählten voll berechtigter Begeisterung von der Zeit des Aufblühens und der Kraft dieses einzigartigen Bundes freier Staaten; sie waren aber auch von sehr gesicherter Weltanschauung und haderten ungeduldig mit unsern Staatsmännern, denen es offenbar nicht so leicht gelingen wollte, die 1798 verlorene Souveränität und Neutralität wieder in Besitz zu nehmen.

Aber wie steht es denn, wenn wir das ganze halbe Jahrhundert ins Auge fassen? Da steht dem Verfall der Epoche eben ein ganz anderes Bild gegenüber, wir könnten auch sagen: ein Gegenargument der praktischen Logik. Die Epoche von 1798 bis 1848 weist mit ihren Anfängen auf den Zusammenbruch der Alten Eidgenossenschaft zurück, und ihr Ende bezeichnet die Gründung des Bundesstaates. Und so sehr auch die Epoche zerrissen ist in die Zeit der Helvetik, der Mediation, der Restauration und der Regeneration, das ganze ist eben doch eine Entwicklungslinie vom Untergang der Alten Eidgenossenschaft und dem Verlust der staatlichen Unabhängigkeit bis hinauf zur Neugründung des eidgenössischen Staatswesens. Und das neue Staatswesen, das am Ende dieser fünfzigjährigen Leidensgeschichte stand, war nicht eine endlich gelungene notdürftige Hilfskonstruktion, sondern das Beste, was die Zeit zu bieten hatte: Ein Verfassungsstaat mit allen damals modernen Freiheitsrechten, ein Bundesstaat mit einem Zweikammersystem, beide Kammern ohne jede Zensurbeschränkung, eine streng durchgeführte Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative. Natürlich kann und muss man auf das amerikanische Vorbild hinweisen; der Hinweis belegt aber nur, dass man in der Schweiz das amerikanische System kannte und dass man, über alle europäischen Formen und Lehren hinweg, den Kantischen Mut hatte, sich des eigenen Verstandes zu bedienen und so den ersten modernen Bundesstaat in Europa zu schaffen.

Das aber sind Ausblicke, und vorläufig befand sich die Schweiz noch im entwürdigenden Zustand einer politischen Abhängigkeit, die nicht einmal mehr das Wort «besiegt» zuliess. Treffender wäre die Formulierung, dass Napoleon auf dem Weg seines Aufstiegs die

Schweiz als Erbmasse der Revolution übernahm und ihr die Bedingungen ihrer Existenz diktierte. Von einer eidgenössischen Politik konnte für die Zeit der Mediation nicht die Rede sein. Man lebte eben unter der Fremdherrschaft, wie in der Helvetik, und hatte sich zuerst den abstrakten Weltverbesserungsdeklamationen des Direktoriums zu unterwerfen, dann den genialen, deswegen nicht weniger berechnenden Intuitionen Napoleons. Nachdem er 1799 das französische Direktorium gestürzt hatte, schaffte er 1803 die zentralistische Helvetik ab und führte mit der Mediationsverfassung die Schweiz zur staatenbündischen Tradition zurück. Und dann blieb dieser mediatisierten Schweiz nur übrig, dem Aufstieg von Napoleons Stern zuzusehen. Dass man von der Helvetik die Menschenrechte der Freiheit und der Gleichheit hatte übernehmen müssen, fand bei der Mehrzahl der Bürger Zustimmung und sicherte der Mediation eine weitverbreitete Beliebtheit. Mit dem neuen, blutleeren Staatenbund der 19 Kantone und dem Landammann als jährlich wechselndem Präsidenten der Tagsatzung konnte man sich abfinden. Man war eben ein Vasallenstaat des kaiserlichen Frankreich geworden, und was dem Schweizer in dieser Zeit blieb, war ein Frieden ohne Schmach und ohne Ehre, ein Staat ohne Kraft und ohne Sinn.

Als sich im Jahre 1813 die Nachrichten von Napoleons Niederlage in Russland, von seinem Rückzug und von der Auflösung der Grossen Armee in Europa verbreiteten, und als im Oktober der Sieg der verbündeten Mächte Russland, Österreich, Preussen und Schweden in der Völkerschlacht bei Leipzig die Grosse Wende der europäischen Machtverhältnisse bestätigte, da musste die Schweiz versuchen, nach fünfzehn Jahren der politischen und militärischen Abhängigkeit von Frankreich wieder eine eigene, unabhängige Aussen- und Innenpolitik zu finden. Das war unabdingbar, wenn die Schweiz im nachnapoleonischen Prozess der Sichtung und Aufarbeitung des politischen Trümmerfeldes ihre in Jahrhunderten erworbene Identität wieder finden und erfolgreich vertreten wollte.

Der Mann, der nach der gültigen Mediationsverfassung dazu aufgerufen war, sich an dieser Aufgabe zu versuchen, war der Zürcher Bürgermeister Hans von Reinhard in seiner Stellung als Landammann der Schweiz. Dieses höchste Amt wurde in jährlichem Turnus von den Bürgermeistern oder Schultheissen der sechs Direktorialkantone Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern verse-

hen. Eine Wahl durch die Tagsatzung gab es nicht. Dass im Jahr 1813 das Amt des Landammanns Reinhard zufiel, hing weder mit der Not der Zeit noch mit seiner Persönlichkeit zusammen, sondern einzig mit dem verfassungsmässigen Turnus.

* * *

Hans von Reinhard, zürcherischer Bürgermeister von 1803 bis 1830, Landammann der Schweiz in den Jahren 1807 und 1813, hat kaum Eingang ins zürcherische oder gar schweizerische Geschichtsbewusstsein gefunden. Das Geschlecht mag sogar vielen Stadtbürgern wenig vertraut gewesen sein. Zwar gehörten die Reinhard seit dem 16. Jahrhundert zu den ratsfähigen Geschlechtern und waren der vornehmen Konstaffel zugehörig. Aber im 17. Jahrhundert kaufte Hans Balthasar, ein Vorfahre von Hans Reinhard, die Gerichtsherrschaft Nürensdorf, die sich an die jüngere Linie vererbte und bis ins 18. Jahrhundert hinein den Reinhard gehörte. Johannes Reinhard, der Vater des späteren Bürgermeisters, blieb auf der Landschaft; er verwaltete in den Jahren 1769 bis 1788 nacheinander die Obervogtei Erlenbach, die Landvogtei Thurgau, die Obervogtei Männedorf und die Landvogtei Rheintal. Danach erst wurden die Reinhard in Zürich wirklich sesshaft.

Reinhards Bildungsgang entsprach durchaus dem Ideal der vornehmen Aristokratie. Für die Zeit seiner jugendlichen Entwicklung wurde er während fünf Jahren der angesehenen Erziehungsanstalt Haldenstein in Graubünden anvertraut. Dem folgten, in Zürich, zwei Jahre Vorbereitung auf den Besuch der Hochschule, dann zwei Jahre Studium in Göttingen mit starker Ausrichtung auf die politischen, staatswissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Studien, allerdings ohne eigentlich wissenschaftliche Zielsetzung. Selbstverständlicher Abschluss war die für die damalige Zeit fast rituelle Bildungsreise, die den nun Dreiundzwanzigjährigen nach Berlin, Leipzig und Halle, Den Haag und Paris führte. So hatte er, als er in den zürcherischen Staatsdienst eintrat, die übliche und für einen Staatsmann notwendige Weltläufigkeit erworben.

Der Mensch Hans von Reinhard ist schwer zu fassen. Zweifellos war er ein Patriot im Sinne der damaligen Zeit, der bereit war, nicht nur für den zürcherischen Staat, sondern in vielleicht noch höherem

Masse für die Eidgenossenschaft seine ganze Kraft und alle seine Fähigkeiten einzusetzen. Aber er scheint, was man einem Staatsmann nicht verargen kann, mit persönlichen Bekenntnissen sehr zurückhaltend umgegangen zu sein. Am bekanntesten ist wohl seine Äusserung Talleyrand gegenüber, als 1802 die Verhandlungen um den Übergang von der Helvetik zur Mediationsverfassung begannen. Reinhard wurde damals von der zürcherischen Munizipalität nach Paris abgeordnet. Er traf dort am 24. November 1802 ein und nahm ohne Verzug Kontakt mit dem helvetischen Minister Stapfer auf. Dieser machte ihn, am Ende einer längeren Unterredung, darauf aufmerksam, dass zu eben dieser Stunde Talleyrand öfter allein zu sprechen sei, und er anerbot sich, Reinhard, «wie er hier in Reisekleidern stehe», zu Talleyrand zu begleiten. Das war eindeutig eine Antrittsvorstellung. In einem offenbar lebhaften Gespräch empfahl Reinhard die Schweiz Talleyrand zu wohlwollender Berücksichtigung und schloss mit den Worten: «Wir alle setzen einen unendlichen Wert auf die Unabhängigkeit unseres Vaterlandes, diese liegt uns weit näher als selbst das eigene Leben am Herzen.» Es gibt keinen Grund, die Ehrlichkeit dieses Bekenntnisses in Zweifel zu ziehen, besonders, da Reinhard bei dieser ersten, unvorhergesehenen Unterredung mit Talleyrand aus dem Stegreif sprach. Er musste seine Erfahrungen mit diesem bedenkenlosen Diplomaten erst noch machen. Zehn Jahre später, in der Zeit der grossen eidgenössischen Krise, hätte Reinhard zweifellos mit einem Talleyrand nicht mehr in dieser vertrauensvollen Art gesprochen.

Das patriotische Bekenntnis Reinhards in Paris gibt Anlass, die Frage nach der Überlieferung zu stellen, womit nicht primär die Originalquellen gemeint sind. Natürlich gibt es solche, man findet sie in der Zentralbibliothek Zürich als Familienarchiv und als Akten in den zürcherischen Archiven. Eigentlich müssten diese Bestände ja in der historischen Literatur ihren Niederschlag gefunden haben. In Wirklichkeit gibt es zum Zürcher Bürgermeister und Schweizer Landammann Hans von Reinhard aber nur ein Buch aus dem Jahre 1838: «Conrad von Muralt, Hans von Reinhard, Bürgermeister des eidgenössischen Standes Zürich und Landammann der Schweiz; Beitrag zur Geschichte der Schweiz während der letzten vier Jahrzehnte, bearbeitet nach Reinhards nachgelassenen Denkschriften, Tagebüchern und Briefwechseln. XVI + 529 S., Zürich 1838.» Daneben

gibt es ein Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich auf das Jahr 1839, «Der Zürcherischen Jugend», 20 S., von demselben Conrad von Muralt; und es gibt von Georg von Wyss den Artikel «Hans von Reinhard» in der Allgemeinen Deutschen Biographie, 28. Band, 4 S., 1889. Das ist alles. So bezeichnend wenig es aber auch ist, Conrad von Muralt entschädigt den Leser doch in einem gewissen Masse durch die Nähe, aus der er die handelnde historische Figur zeigen kann.

Von Muralt stand zu Reinhard in einem Freundschaftsverhältnis, welches das Bedürfnis der Zeit nach Haltung nicht verleugnete. Schon auf der ersten Seite der Vorrede umreisst er, zurückhaltend, aber klar, seine Beziehung zu Reinhard: «Der Verfasser (von Muralt) war durch mehrjährigen, fast täglichen Geschäftsgang ihm (Reinhard) nahe stehend und, zuweilen abweichender Ansichten ungeachtet, doch stets demselben mit inniger Hochachtung zugetan.» Von Muralt, ein Vierteljahrhundert jünger als Reinhard, war mit der zürcherischen Politik, vor allem in den 1830er Jahren, ebenfalls eng verbunden und bekleidete viermal, 1831–1832 und 1839–1840, das Amt des Bürgermeisters.

In der erwähnten Vorrede gibt von Muralt auch Aufschluss über die Abfassung der Gedenkschrift für Reinhard. Das Buch war nicht die Frucht einer Absprache zwischen Reinhard und von Muralt. Ausdrücklich hält dieser fest, dass er erst nach Reinhards Tod mit dessen gesamtem schriftlichem Nachlass bekanntgeworden sei. Das «brachte ihn zu dem Entschlusse, dem Verewigten durch eine einfache Darstellung seines Lebens und Wirkens, womit freilich auch ein Umriss der Zeit, in welche dieselben fielen, verbunden werden musste, ein bescheidenes Denkmal zu stiften.» Reinhard starb am 23. Dezember 1835, von Muralts Buch erschien 1838 bei Orell, Füssli und Compagnie. Von Muralt bewältigte die Abfassung der Reinhard-Biographie im wesentlichen also in den beiden Jahren 1836 und 1837. Alles streng Dokumentarische ist, so dürfen und müssen wir annehmen, durch Reinhards Nachlass abgesichert. Auf von Muralt aber muss die Komposition und die historische Grundierung zurückgehen; denn Muralt schrieb als Zeitgenosse. Man darf wohl annehmen, dass die beiden Männer, bei ihrer nahen Verbundenheit, in den wesentlichen Fragen auf dem gleichen Boden standen. Nicht um einen Beweis zu führen, sondern um das Problem anschaulich zu machen, sei, noch

immer aus von Muralts Vorrede, ein Abschnitt angeführt, der zugleich einen Ausblick auf das Geschichtsbewusstsein von Muralts wie auch, zweifellos, von Landammann Reinhard bietet. Die Passage lautet: «Was endlich noch den dargestellten Zeitabschnitt der vaterländischen Geschichte im Allgemeinen betrifft, so dürfte eine ebenso leidenschaftslose Prüfung, besonders dieses Werkes, den Beweis leisten, dass es wesentlich die der französischen Staatsumwälzung vorhergegangenen Verhältnisse und diplomatischen Transactionen sind, welche, selbst unter den unglücklichsten äussern Umständen, den schweizerischen Magistraten starke Waffen verliehen, um zur Zeit, wo alle europäischen Freistaaten verschwanden und der Fortbestand des schweizerischen sehr bedroht war, die Selbständigkeit der Eidgenossenschaft zu retten; derselben, neben Rückerstattung der ihr früher entrissenen äussern Grenzen auch ihre Unabhängigkeit, nebst dem Grundpfeiler ihrer Politik, der ewigen Neutralität, wieder zu verschaffen.» Es ist undenkbar, dass die beiden zürcherischen Politiker in dieser Grundüberzeugung nicht übereingestimmt hätten. Denn was von Muralt hier niederschreibt, ist, ohne Wenn und Aber, sein Text; Reinhard hätte ihm zugestimmt, denn von Muralts Analyse war die Grundlage von Reinhards Politik. Seine Politik aber war, die schweren Zerwürfnisse in der Eidgenossenschaft, die sich notdürftig auf den Gegensatz von Zentralisten und Föderalisten vereinfachen lassen, stets auf dem Hintergrund der europäischen Politik zu sehen und insofern auch, der Ausdruck sei erlaubt, europäische Politik zu machen.

Ein einziger schweizerischer Historiker wurde ansatzweise auf diese Konstellation aufmerksam. Es war Georg von Wyss, der grosse Mann der zürcherischen Geschichtsschreibung Ende des 19. Jahrhunderts, der in der Allgemeinen Deutschen Biographie, Bd. 23, 1886, in einem Lebensbild Hs. Conrad von Muralts bemerkte (gekürzt): «Er schrieb 1838 sein Leben Reinhards, das erste Buch, welches die neuere Geschichte der Schweiz aus Originalquellen ausführlicher darstellte.» Und er nahm Muralts «Lebensschilderung des Zürcher Bürgermeisters Hans von Reinhard (1838)» in seine «Geschichte der Historiographie in der Schweiz (1895)» auf. Beides war für von Muralt ehrenvoll; eine Würdigung des handelnden Staatsmannes durch Georg von Wyss drängte sich dabei nicht auf.

So, wie der Mensch Reinhard im Hintergrund zu bleiben offenbar

liebte, so ist auch der Politiker vordergründig nicht leicht zu fassen. Der Eintritt in die Politik gestaltete sich mühsam, bei Wahlen in Behörden, am Ende der helvetischen Periode, drang er mit seiner Stimmenzahl oft nur knapp durch. Vor allem auf der Landschaft scheint es ihm an Anhängerschaft gemangelt zu haben. Er war, als Konservativer, der Mann der Stadt, die politische Laufbahn öffnete sich ihm erst im Masse, wie Napoleon sich anschickte, den helvetischen Einheitsstaat aufzugeben, im eigenen Interesse, und die Schweiz zum altvertrauten Staatenbund zurückzuführen. Das hatte mit der Revolution nichts zu tun, die revolutionären Errungenschaften der Helvetik blieben erhalten; aber die Rückgabe der kantonalen Souveränität erfüllte, im Verein mit den modernen Freiheitsrechten, einen grossen Teil der Schweizer mit einem ehrlichen Gefühl der Dankbarkeit Napoleon gegenüber; und für Napoleon machte die Bundesreform, mit dem jährlich wechselnden Landammann, die Schweiz regierbar. Der politische Graben ging jetzt ganz anderswo durch, zwischen den einstmals privilegierten Städten einerseits und der Landschaft mit den neuen Rechten und dem neuen Selbstbewusstsein andererseits. Das war die äussere Situation, in der Reinhard den Einstieg in die zürcherische und bald in die eidgenössische Politik fand: er wurde Haupt der städtischen, ehemals aristokratischen Oberschicht. Die Landschaft hatte auch ihre Führer, sie konnten durchaus zur sozialen oder bildungsmässigen Oberschicht gehören; für Zürich steht hier der Name Paul Usteri. Diese Parteienbildungen lagen offen am Tag, man bewegte sich auf die Abstimmungsdemokratie zu. Als am 19. Februar 1803 Napoleon den schweizerischen Gesandten in Paris die Vermittlungsakte überreichte, wandte er sich in direkter, mahnender Anrede an verschiedene Gesandte. So auch an Reinhard und Usteri, die für ihn ausdrücklich zwei Parteihäupter waren. «Herr von Reinhard», sagte er, «Sie gehören einem der Kantone an, welcher vorzüglich durch die Spaltung zwischen Stadt und Land zerrissen ist. Sie und Usteri betrachte ich als die Häupter beider Parteien. Ihnen beiden liegt es ob, dem einen auf die Stadt, dem andern auf das Land in mässigem (!) und versöhnlichem Sinne einzuwirken... Es ist hohe Zeit, dass auch die Landschaft ihren Hass gegen die Stadt niederlege und versöhnende Gesinnungen durch die Tat bewähre; sonst würde sie verdienen, wieder unter die Botmässigkeit der Stadt zurückzufallen.»

Im Zusammenhang mit Reinhards Aufenthalt in Paris formulierte von Muralt ein Urteil über Reinhard, das in seiner Abgeklärtheit und Reife überzeugt: «Reinhard besass Menschen-, Welt- und Geschäftskenntnisse genug, um keine Forderungen beharrlich zu stellen, die mit dem Geiste der Zeit und den Absichten des Vermittlers unvereinbar gewesen wären, wie sehr er auch durch die während der letzten Jahre erlittene Unbill aufgereizt sein mochte. Nur über die Systeme der Einheit und der Föderation war seine Ansicht unerschütterlich, so wie darin, dass Einfachheit, Ordnung und Sparsamkeit in die öffentliche Verwaltung zurückgeführt werden müsse.» Das ist nicht die Würdigung irgend eines Politikers, das ist die konzise Würdigung eines Staatsmannes, – und sei es durch einen Freund. Es ist ja bedeutsam, dass Georg von Wyss in seiner Würdigung Reinhards in der Allgemeinen Deutschen Biographie für die gleiche Mission in Paris den Satz prägte: «Hier entwickelte sich Reinhards staatsmännische Begabung in vollster Weise.»

Zehn Jahre später, 1813, als der Zusammenbruch von Napoleons Machtstellung sich immer deutlicher abzuzeichnen begann, musste sich erweisen, wie es um Reinhards staatsmännische Begabung stand. Ein Zweifel war ja erlaubt, nachdem nur der Automatismus des verfassungsmässigen Turnus ihn zum Amte des Landammanns geführt hatte. Freilich war er als Mitglied des Grossen und des Kleinen Rats von Zürich, als Bürgermeister und als Tagsatzungsgesandter wohl einer der erfahrensten eidgenössischen Diplomaten. Er war bis 1813 ein behutsamer, wenn auch nicht charakterloser Diplomat eines Vasallenstaates. Die Geschichtsschreibung wirft ihm Ängstlichkeit und völlige Abhängigkeit von Napoleon vor. Ein Urteil, das kaum irgendwo genügend abgestützt ist. Ob und wie er mit den Problemen einer Kriegssituation fertig werden würde, war ungewiss und hing auch gar nicht von ihm allein ab. Denn Reinhard verfügte zwar über eine gewisse Erfahrung im Umgang mit den Mächten, aber er verfügte über keine Macht. Und, was genau so schlimm war, er stand als Landammann an der Spitze eines Staatswesens, aber er hatte keinen handlungsfähigen Staat hinter sich. Der grosse alte Bund war untergegangen, endgültig; seine Grösse und Kraft war schon längst eine blosse Erinnerung, die viel weiter zurückreichte als bis ins Jahr 1798. Das einzige, was geblieben war, war der hartnäckige Glaube an das Vaterland, und da träumte denn jeder nach seiner Sehnsucht, von der

alten Macht und Herrschaft der eine, von der neuen Freiheit der andere. Die Realität aber war, noch kurze Zeit, Napoleons Befehl; und die kommende Realität war ein Heer von über 100000 Mann alliierter Truppen, die zwischen Schaffhausen und Basel den Übergang über den Rhein erzwingen wollten, um hinter den zurückweichenden Franzosen in Frankreich einzufallen. Kurz, es war abzusehen, dass der europäische Krieg auf das Gebiet der Schweiz übergreifen werde, sogar musste, und es fragte sich, was politisch-diplomatisch dagegen vorzukehren sei. Dazu kam, dass das Problem einer allfälligen Verwicklung in den europäischen Krieg aufs engste zusammenhing mit den innenpolitischen Verhältnissen der Schweiz von 1813/1814.

Denn die Friedhofsruhe der Mediation war ja nichts anderes als der angehaltene Atem eines unterworfenen Volkes. Der innere Friede täuschte über gefährliche Spannungen hinweg. Immer noch war man Zentralist oder Föderalist; noch war der Bundesstaat kein Gesprächsthema. Noch hatte Bern seine Territorialverluste, den Aargau und die Waadt, nicht verwunden und musste daher von den beiden neuen Kantonen am 26. Dezember 1813 die Warnung entgegennehmen, dass eine feindselige Handlung Berns «langwierige Zerwürfnisse, Unruhen und bürgerliche Kriege zur Folge haben müsste». Und schliesslich war die rechtliche Gleichstellung der Landschaft gegenüber der Stadt noch längst nicht überall konsequent durchgeführt worden; nicht umsonst kam Bonaparte bei der Überreichung der Mediationsakte in Paris 1803 den beiden «Parteihäuptern» Reinhard und Usteri gegenüber mit mahnenden Worten auf dieses fundamentale Problem zu sprechen.

Das alles bedeutete, dass Reinhard nicht nur eine allfällige Verwicklung in den europäischen Krieg ins Auge fassen musste, sondern auch, dass er bei einem raschen Zerfall von Napoleons Macht darauf vorbereitet sein musste, in der Schweiz und notfalls gegen die Grosse Koalition eine klare und überzeugende Politik zu vertreten.

Landammann Reinhard wartete die Entwicklung auf dem europäischen Kriegsschauplatz zunächst ab. Die Situation der Schweiz war schwierig. Immer eindeutiger zielte der Vormarsch der alliierten Armeen an der Südflanke gegen die schweizerische Rheinfront zwischen Schaffhausen und Basel, und immer deutlicher zeichnete sich der alliierte Plan ab, über den Rhein in die Schweiz und nach Frank-

reich vorzustossen. Die Alliierten wünschten und erwarteten, dass die Schweiz die Gelegenheit ergreife, um die französische Herrschaft abzuwerfen, und sie drängten auch darauf, dass die Schweiz an der Seite der Alliierten in den Krieg gegen Frankreich eintrete. Zu ihrer Enttäuschung versagte sich die Schweiz diesem an sich begreiflichen Ansinnen. Dabei mochte der Respekt vor Napoleons Kriegskunst mitspielen, aber der letzte Grund war das wohl nicht. Paul Schweizer weist in seiner «Geschichte der Schweizerischen Neutralität» von 1895 auf ein völkerpsychologisch aufschlussreiches Element hin, wenn er schreibt, die Alliierten «glaubten als Befreier zu kommen, während man in der Schweiz eher Napoleon als Befreier von dem schlimmern Drucke der Revolutionsherrschaft betrachtete und von den alliierten Monarchen Begünstigung der reaktionären Bestrebungen einer aristokratischen Minderheit befürchtete, wodurch Bürgerkrieg, Revolution und fremde Einmischung permanent würden». ... «Einen Anschluss an die Alliierten» hinderte «teils auch das richtige Gefühl, dass es unehrenhaft wäre, den bisher als Wohltäter betrachteten Imperator gleich nach seinem ersten Unglücke zu verlassen.»

Natürlich war die Frage, was nun zu geschehen habe, auch der leidenschaftlichen öffentlichen Diskussion ausgeliefert: Ob man, in Gottes Namen, an Napoleon festhalten könne, dem man immerhin den neuen, modernen Staat verdankte; oder ob man auf die Karte der reaktionären Mächte setzen sollte; was beides ohne innenpolitische Kämpfe nicht denkbar war; oder ob man, den Altvorderen gleich, mit 12500 Mann ungeübter und schlecht ausgebildeter Truppen eine Landesverteidigung gegen die Alliierten wagen müsse, die mit 130000 Mann zum Einmarsch bereitstanden.

Hier musste nun Reinhard, im Sinne der Vermittlungsakte, tätig werden und die Entscheidung in seine Hand nehmen. Er tat es auf seine Art.

Es gibt in der Geschichte der Schweiz keinen gleichartigen Vorgang: Dass der höchste Amtsträger der Eidgenossenschaft sich in einer aussenpolitisch kritischen und fast ausweglosen Lage an die europäischen Mächte gewandt hätte, um ganz bewusst einen Konflikt auf die diplomatische Ebene zu heben und ihn so beizulegen. Reinhard, mehr Diplomat als Soldat, wagte 1813 diesen Versuch, selbstbewusst und naiv in einem, um den drohenden und aussichtslosen Krieg gegen die Allianz zu vermeiden und wieder auf den siche-

ren Boden der anerkannten Neutralität zurückzufinden. Dabei ist zu bedenken, dass die Schweiz immer noch ein Vasall Frankreichs war und der Rest ihrer Truppen, die sie für den Russlandfeldzug hatte stellen müssen, noch nicht aus dem Dienst des Kaisers entlassen war.

Auf den 15. November 1813 rief Landammann Reinhard eine ausserordentliche Tagsatzung nach Zürich ein. Man spürt, dass er von Anfang an genau wusste, was er wollte; dafür spricht, dass er der Versammlung ein knappes, klares Konzept vorlegte, das zu Entscheidungen zwang. Dabei fällt die thematische Abfolge auf. An der Spitze der Verhandlungsgegenstände stand nicht das eidgenössische Staatswesen an sich, sondern seine verlorengegangene Neutralität. Nachdem Reinhard versucht hatte, «die Zeitereignisse in Beziehung auf die Schweiz mit möglichster Bestimmtheit zu charakterisieren», bestellte die Tagsatzung eine Kommission mit dem Auftrag, «nach dem in dem Vortrag des Bundeshauptes dargebotenen Faden nähere Anträge in Hinsicht auf die Erklärung, Anwendung und Behauptung des Neutralitätsprincips sowohl gegen auswärtige Staaten als für das Innere der Schweiz selbst der Tagsatzung vorzulegen». Am 18. November übernahm die Tagsatzung Bericht und Antrag der Kommission, stimmte dem Grundsatz der Neutralität zu und beschloss, diesen Grundsatz in Form einer Urkunde zu veröffentlichen. Dieses Dokument enthielt aber neu noch einen zweiten Grundsatz: «Zur Handhabung dieser Neutralität und zur Sicherung der Ordnung in dem Umfang des schweizerischen Gebiets hat sich daher die Tagsatzung entschlossen, die schweizerische Grenze mit eidgenössischen Truppen zu besetzen und die Sicherheit und Unverletzlichkeit ihres Gebiets mit den Waffen zu beschützen.» Damit war die dreihundertjährige Grundkonzeption der eidgenössischen Neutralität wieder klar und deutlich ausgesprochen: Diese Neutralität war freiwillig, sie war ewig im alten Wortsinne, das heisst zeitlich unbeschränkt, und sie wurde vom neutralen Staate selbst gegen Übergriffe von aussen verteidigt. Es ist doch bemerkenswert: Nach einer Fremdherrschaft von fünfzehn Jahren führte Reinhard die Tagsatzung im Zeitraum von wenigen Tagen geistig von der Vasallität über die Neutralität zur Souveränität. Und man darf annehmen, dass die Tagsatzung überzeugt war, den Volkswillen hinter sich zu haben. – Nichts Eindrücklicheres daneben als der Abschnitt über die Grenz-

verteidigung mit den Waffen. Er wurde am 18. November beschlossen, einen vollen Monat vor dem alliierten Durchzug durch die Schweiz. Es ist deutlich: Für Reinhard hatte die Verteidigung der Neutralität einen hohen Vorrang; er wird am 20. Dezember zwar den forschen Mut nicht haben, seine 10000 Mann gegen 130000 Mann in den Tod zu schicken; er hatte aber zugleich den Mut, zu diesem Entscheid zu stehen. Dass es ein Entscheid aus geistiger Überlegenheit, nicht aus Mutlosigkeit war, zeigt der Text der Neutralitätserklärung vom 18. November.

Dieser Weg über die Neutralität trägt eine Logik in sich, die heute noch nachvollziehbar ist. Es ging in diesem Fall darum, aus einem Krieg, den ein Staat nicht für sich selbst führt, herauszutreten – wenn die Verhältnisse danach waren. Der Völkerkrieg der Napoleonischen Zeit war nicht der Krieg der Eidgenossenschaft, sie war nicht freiwillig in ihn eingetreten, sie hatte dabei nichts zu gewinnen, im Gegenteil hatte sie dabei ihren jahrhundertealten Status der Neutralität verloren. Und die Neutralität war nicht nur ein allenfalls mögliches Verhalten eines kriegsunwilligen Staates. Man hatte schon längst genaue Vorstellungen entwickelt, wie ein Staat seine Neutralität kundzugeben hatte, welche Rechte er beanspruchen konnte, welche Pflichten er aber auch beachten musste. Kurz, die Neutralität war ein Teil des Völkerrechts. Paul Schweizer hat in seiner «Geschichte der Schweizerischen Neutralität» (1895, 1032 S.) dieser einzigartigen schweizerischen Neutralität ein historisch-wissenschaftliches Fundament gegeben, das noch heute nicht überholt ist. Und die Schweiz war innerhalb dieses an sich gültigen Völkerrechts erst noch ein Sonderfall: Sie allein hatte in drei Jahrhunderten eine freiwillige und prinzipielle Neutralität entwickelt, die in der Staatengemeinschaft bestens bekannt und anerkannt war und auf die sich die Mächte von 1500 bis 1800 hatten verlassen können, – zu ihrem eigenen Nutzen. Und da nun am Jahresende 1813 die Schweiz nicht mehr im Machtbereich Frankreichs lag, aber auch noch nicht im Machtbereich der Alliierten, und da sie nicht selbständige Kriegspartei war, so nutzten Reinhard und die Tagsatzung den Augenblick, um an die Souveränität des eidgenössischen Staatswesens zu erinnern und um gleichzeitig, der angestammten Politik treu, die schweizerische Neutralität neu zu proklamieren. Natürlich musste diese Neuorientierung der eidgenössischen Politik, die in Wirklichkeit ja nur eine Wiederher-

stellung der uralten schweizerischen Rechtsstellung war, den kriegführenden Mächten in gehöriger Form bekanntgmacht werden.

Unter dem Datum des 18. Novembers 1813 wandte sich Landammann Reinhard im Auftrag der Tagsatzung an die vier Monarchen, die das Schicksal Europas in Händen hielten, um sie von der Neutralitätserklärung in Kenntnis zu setzen und um sie um Kenntnisnahme zu ersuchen. In allen vier Schreiben verband Reinhard die freie Existenz der Schweiz untrennbar mit der Anerkennung ihrer prinzipiellen Neutralität und stützte sich dabei auf die jahrhundertealte Tradition. Zugleich versuchten die vier Schreiben offensichtlich, in ihrer Grundhaltung der Persönlichkeit des jeweiligen Empfängers gerecht zu werden. So Napoleon gegenüber mit dem Hinweis: «Dès le temps de François Ier la neutralité fut un principe fondemental de l'alliance des Suisses avec la couronne de France». Und dann: «Nous restons invariablement fidèles à nos maximes nationales, en déclarant aujourd'hui notre volonté d'observer envers toutes les puissances, dans le sens le plus absolu et le plus impartial, cette même neutralité, sur laquelle repose notre existence politique». Kaiser Franz I. von Österreich gegenüber berief sich das Schreiben nicht nur auf die Geschichte, sondern auch auf das europäische Völkerrecht: «Die Wohlfahrt der Schweiz, Allerdurchlauchtigster Kaiser und König! beruht auf der Neutralität. Dieses beweisen ihre ältern und neuern Schicksale, und das europäische Völkerrecht erkannte von jeher als politische Maxime, was für uns das höchste Nationalgefühl, die wesentlichste Bedingung der Nationalexistenz geworden ist.» Zar Alexander aber, von dem man wusste, dass ihn der waadtländische Emigrant Frédéric-César de Laharpe mit einigen Ideen der Aufklärung, vor allem mit Rousseau, bekanntgemacht hatte und dass er darum der Schweiz, insbesondere der Waadt, wohlgesinnt war – Zar Alexander gegenüber schlug Reinhard auch treuherzigere Töne an: «Sans la neutralité, la Suisse, jouet de la politique et de la guerre, toujours en butte aux projets de ses voisins, théatre nécessaire de leurs sanglantes querelles, ne présenterait plus que le spectacle de la misère et du désespoir.» Und: «Il existe encore en Europe un asile où l'homme persécuté par l'infortune, las des orages politiques et des soins d'une vie agitée, peut retrouver au sein d'une belle nature la Paix et le repos. Cet asil est la Suisse.» Knapp und fast nüchtern sind dagegen die wesentlichen Punkte im Schreiben an König Friedrich

Wilhelm III. von Preussen, zusammengefasst: «Euer Königliche Majestät wissen, dass die Existenz der Schweiz wesentlich auf der Neutralität beruht. Die Natur selbst hat es so gewollt, und dieser, durch das europäische Staatsrecht geheiligte Grundsatz ist unsern Völkern zum höchsten Nationalgefühl geworden.»

Beachten wir im Vorübergehen auch das Aufblitzen einer Sprache, die zwar durchaus zur geistigen Befindlichkeit der Zeit gehört, die hier aber ganz zart einen schweizerischen Dialekt annimmt: Die Rede ist von der Natur, die sich selbst um das Wohlergehen der Schweiz kümmert; die Rede ist vom europäischen Asyl, wo der Mensch, nicht der Schweizer, nein, der Verfolgte schlechthin, am Busen einer schönen Natur Frieden und Ruhe findet; die Rede ist vom Grundsatz der schweizerischen Neutralität, die durch das europäische Staatsrecht geheiligt und so zum höchsten Nationalgefühl unserer Völker geworden ist. Es ist, als ob Reinhard dem Zusammenbruch der Napoleonischen Ordnung das in sich ruhende Weltbild der Unschuld und der Schönheit hätte entgegensetzen wollen.

So wenig aber die Neutralitätserklärung vom 18. November von den Mächten anerkannt werden musste, denn sie lag ja nach Völkerrecht im freien Ermessen des souveränen Staates, so wenig konnten andere Staaten daran gehindert werden, eine noch so klar und feierlich erklärte Neutralität zu verletzen; an die Stelle des Völkerrechts trat und tritt dann die Machtpolitik.

Die Macht lag diesmal nicht mehr auf Seiten Napoleons, sondern auf der Seite der Alliierten. Napoleon, dem die schweizerische Neutralität jetzt willkommen gewesen wäre, anerkannte sie am 16. Dezember 1813. Die Alliierten aber, vor allem Österreich, wollten ihren strategischen Aufmarsch an der Südflanke, von Italien und von Süddeutschland her, nicht preisgeben und begannen am 21. Dezember im Raume von Basel bis Schaffhausen mit dem Durchmarsch durch die Schweiz nach Frankreich, ohne auf die Neutralitätsfrage auch nur einzutreten.

Die Nachricht vom Beschluss der Alliierten, die Grenze zu überschreiten, war so rasch bei Reinhard eingetroffen, dass er noch am gleichen 20. Dezember ein Kreisschreiben an die eidgenössischen Stände versenden konnte. Dessen eigentlicher amtlicher Inhalt bestand darin, dass der Landammann die Stände angesichts der neuesten Ereignisse dringend zu einer abermaligen ausserordentlichen

Tagsatzung nach Zürich einlud. Das Kreisschreiben wurde ihm aber auch zum Anlass, von den politischen Problemen und von seinen Sorgen ganz allgemein zu sprechen; das erlaubt uns, einen Eindruck von Reinhards Persönlichkeit in dieser hochkritischen Situation zu gewinnen. Aus diesem Grunde soll das Kreisschreiben in seinem vollen Wortlaut hier wiedergegeben werden.

«Tit.!

Während dass unsere eidgenössischen Gesandten, in Erwartung der ihnen versprochenen Antwort, noch im Hauptquartier der verbündeten Mächte verweilen und noch keine Äusserung, geschweige denn irgend ein diplomatisches Aktenstück zur Kenntnis des Landammanns der Schweiz gekommen ist, woraus die Nichtanerkennung der schweizerischen Neutralität hätte vermutet werden können, erfahre ich, dass das schweizerische Territorium von einer zahlreichen Armee betreten wird, gegen die jeder Widerstand von Seite unseres eidgenössischen Truppencorps mit aller Aufopferung nichts auszurichten vermöchte.

Gestern um drei Uhr nachmittags wurde dem in Basel kommandierenden eidgenössischen Obersten Herrenschwand auf einer Unterredung, wozu er durch die in der Nähe befindlichen Generale von Bubna und von Langenau eingeladen worden, die Erklärung gemacht, dass die alliierte Armee den Befehl erhalten habe, den Durchpass durch die Schweiz zu nehmen, dass dieser Befehl unverzüglich in Vollziehung gesetzt werde, und dass es nur von dem Benehmen des eidgenössischen Armeecorps abhänge, ob das Land freundlich und mit aller möglichen Schonung, oder aber feindselig werde behandelt werden. – Nach der Äusserung gedachter Generale hätte der Einmarsch alsogleich erfolgen sollen, und alles, was sie zu möglichster Vermeidung von Unordnung und unruhigen Auftritten bewilligen wollten, war ein Aufschub von 24 Stunden, der in dieser Nacht zu Ende geht.

Zu gleicher Zeit mit dieser militärischen Verletzung unseres Bodens gehen in Bern Auftritte vor, die eben so drückend für die Unabhängigkeit des Vaterlandes als um ihrer weitaussehenden Folgen willen bedenklich sind. Es wurde nämlich die dortige Regierung durch einen am 19. daselbst angekommenen neuen Abgeordneten der alliierten Mächte, den Herrn Grafen Senft von Pilsach, aufgefor-

dert, sich aufzulösen und ihre Gewalt in die Hände derjenigen Kommission niederzulegen, welche dort im Jahr 1802, nach Vertreibung der helvetischen Regierung, die Leitung der Geschäfte übernommen hatte.

Welcher Entschluss von Seiten der Regierungsbehörden auf diese Aufforderung hin gefasst worden und welche Ereignisse weiter aus dieser ins Werk gesetzten Staatsumwälzung noch entstehen können, vermag ich nicht im voraus zu bestimmen. Das traurige Schicksal des Vaterlandes liegt schwer auf meinem Herzen, und nur das Bewusstsein, dass wir durch unser Benehmen gegen das Ausland von diesem eine solche Behandlung nicht verdient haben, lässt mich, über die Besorgnisse der nächsten Zukunft hinaus, noch die Möglichkeit der entfernten Rettung durch einen künftigen Weltfrieden hoffen.

In dieser Lage der Dinge ergeht von mir an sämtliche Kantone die Aufforderung, ein oder zwei Regierungsglieder unmittelbar bei Empfang der gegenwärtigen Zuschrift nach Zürich abreisen zu lassen, damit gleich nach Ankunft der ersten Deputierten ein eidgenössischer Rat um und neben dem Landammann der Schweiz sich bilden könne und, sobald die Mehrzahl der Kantone in ihren Repräsentanten anwesend ist, die eidgenössische Tagsatzung förmlich konstituiert werde.

So wenig der Landammann imstande ist, den eidgenössischen Kantonen irgend ein Aktenstück vor Augen zu legen, welches über die Gründe dieses unerwarteten militärischen und politischen Verfahrens der alliierten Mächte einiges Licht verbreiten könnte, eben so offenbar liegt auch die Unmöglichkeit am Tage, eine Anweisung zu Instruktionen für die Tagsatzung zu entwerfen. Es mögen also die Deputierten von der Regierung lediglich im Allgemeinen den Auftrag und die Vollmacht erhalten, die Bundesbehörde durch ihre Einsicht zu unterstützen und an allen auf das Heil und die Wohlfahrt des Vaterlandes abzielenden Massregeln Anteil zu nehmen.

Durch Handhabung der öffentlichen Ruhe und Ordnung im Innern der Schweiz Misshelligkeiten und Ausbrüchen der Zwietracht vorzubeugen, ist einer der grossen Zwecke unseres Bestrebens. So wie jeder Kanton durch die kräftigsten Massregeln in seinem Innern dazu beitragen soll, ebenso wird die eidgenössische Tagsatzung dieses notwendige Erfordernis der Zeit ganz vorzüglich vor Augen behalten.

Womit ich Hochdieselben, unter Versicherung etc. etc.»
«Der Landammann der Schweiz»

Die Grenzverletzung vom 20. Dezember 1813 und damit verbunden die Weigerung der alliierten Mächte, auf die eidgenössische Neutralitätserklärung vom 18. November einzutreten, war für den in diplomatischen Kategorien denkenden Landammann Reinhard nur schwer zu verstehen. Die Schweiz lag mit den alliierten Mächten nicht im Kriegszustand. Sie hatte durch die französische Eroberung zwar ihre faktische Souveränität verloren, aber sie war als Staat nicht untergegangen; in der Helvetik wie in der Mediation verfügte sie über ihre eigenen Staatsorgane. Der Abzug der französischen Truppen, dann Napoleons Abdankung und Verbannung hinterliessen der Eidgenossenschaft das legitime Recht, wiederum, wie vor der Revolution, über das eigene Territorium souverän selbst zu bestimmen. Für den alliierten Durchmarsch gab es allenfalls eine einzige Rechtfertigung: Den Zusammenschluss der europäischen Mächte im Kampf gegen den Usurpator. Das hätte den Anschluss an die Grosse Allianz bedeutet, und den hatte die Schweiz schon im Herbst 1813 abgelehnt. Das Ziel des Landammanns und der Tagsatzung war nicht eine ad-hoc-Allianz, sondern die Rückkehr zur wohlerwogenen und historisch wohlbegründeten Neutralität.

Kernstück von Reinhards Kreisschreiben an die eidgenössischen Stände war natürlich der Eingangspassus mit der Mitteilung, dass sich der Einfall der alliierten Truppen über den Rhein nicht mehr vermeiden lasse. Aufschlussreich für Reinhards Persönlichkeit ist, in welchem Masse er die Gesetze der diplomatischen Sprache beherrschte. Er verfügte über die Geschmeidigkeit des Stils, der die Fakten objektiviert, sie damit aber nur um so greller aufscheinen lässt. Der Satz: «... erfahre ich, dass das schweizerische Territorium von einer zahlreichen Armee betreten wird, gegen die jeder Widerstand von Seite unseres eidgenössischen Truppencorps mit aller Aufopferung nichts auszurichten vermöchte», ist diplomatisch so wenig anzufechten wie die vorangestellten Hinweise auf das beharrliche Schweigen der Mächte in Hinsicht auf die schweizerische Neutralitätserklärung. Trotzdem bleibt von Reinhards verhaltener Darlegung der Eindruck haften, dass er sich von den Alliierten getäuscht und hintergangen fühlte. Und genau diesen Eindruck wollte er natürlich vermitteln.

Mindestens so wesentlich, wenn nicht wesentlicher, ist aber eine andere Sicht auf die dramatischen Geschehnisse vom 20. Dezember. In Reinhards Kreisschreiben sind das Problem der Neutralität, die Ankündigung des unmittelbar bevorstehenden Durchmarsches und die Unmöglichkeit, militärischen Widerstand zu leisten, so kunstvoll in die einleitende Passage verflochten, dass aus den drei doch sehr verschiedenen Themen wie selbstverständlich eine unauflösbare Einheit entsteht. Am stärksten wird in diese Unauflösbarkeit das Problem der Grenzverteidigung eingefügt. Gerade dass dieses Problem am Schluss steht, gibt ihm das Gewicht des Unvermeidbaren: Kein Widerstand vermöchte, mit aller Aufopferung, etwas auszurichten.

Man kommt kaum um die Einsicht herum, dass Reinhard nicht einfach inkompetent war, sondern dass er den Waffengang, so wie die Dinge lagen, nicht wollte. Man beriet zwar hin und her über ein Verteidigungskonzept und über die mögliche Stärke eines eidgenössischen Aufgebotes, stiess aber nie bis zur entschlossenen Planung und Vorbereitung durch. General Niklaus Rudolf von Wattenwyl, Bernischer Schultheiss, 1804 und 1810 schweizerischer Landammann, war dem amtierenden Landammann Reinhard unterstellt und konnte nicht selbständig handeln. Reinhard hatte ihm, im Hinblick auf den schlechten Zustand der Milizarmee, schon am 18. Dezember die Weisung erteilt, im Falle eines Durchmarsches die 12 500 Mann eidgenössischer Truppen zurückzuziehen und zu entlassen. Er seinerseits wich den dringenden Fragen und einem klaren Entscheid aus. Deutlich wurde seine Haltung erst, als die Dinge so weit gediehen waren, dass ein Widerstand unmöglich geworden war und das eidgenössische Truppencorps «mit aller Aufopferung nichts mehr auszurichten vermochte».

Welches waren dabei die Gedanken und Absichten Reinhards? Halten wir zunächst fest, dass wir darüber durch keine Äusserungen des Landammans berichtet sind. Aber die allgemeine Lage und vorsichtige Äusserungen Conrad von Muralts in seiner Biographie Reinhards weisen doch alle in ähnlicher Richtung, dass eine ernstgemeinte kriegerische Auseinandersetzung mit der übermächtigen Allianz vor dem Hintergrund des europäischen Krieges in eine Niederlage hätte führen müssen, deren Folgen nicht abzusehen waren. Denn worauf hätte sich der Kampf der eidgenössischen Grenzwache gegen den

kriegserfahrenen und zehnfach überlegenen Gegner eigentlich stützen können?

Blicken wir zunächst zurück. Man weiss es zur Genüge: Das grossartige föderale Gebilde der Eidgenossenschaft war am Ende einer langen Friedenszeit in sich selbst zerfallen, fand kein Ziel und keine Aufgabe mehr, die über die Selbsterhaltung hinausreichte. Wenn der föderale Instinkt die Eidgenossenschaft fünfhundert Jahre lang zusammengehalten hatte, so musste sein Zerfall um so tödlicher den Zusammenhalt dieses Staates treffen. In den Worten Ernst Gagliardis: «Die Schweiz war ein solch dem Tode verfallenes politisches Gebilde. Welch ohnmächtige, in leerem Wortgeklingel sich verlierende Bundesversammlung, die vor der Gefahr rat- und tatlos auseinanderstob. Kantone, welche ständig eidgenössische Treue im Munde führten, ihre angegriffenen Mitstände aber kläglich verliessen. Hochgestellte Männer, die dem Landesfeinde den Weg wiesen. Ganze Bevölkerungen, die in jenem [dem Landesfeind] den Befreier erblickten; welche sich weigerten, wider ihn die Waffen zu ergreifen; dies war das traurige Ergebnis eidgenössischer Entwicklung im Zeitalter der Aristokratie!». Nicht nur das Bild ist eindrücklich und richtig, sondern, man muss das betonen, auch die Wendung zum «Zeitalter der Aristokratie».

Wenn Landammann Reinhard auf die militärischen Ereignisse seit 1798 zurückblickte, blieb ihm keine Hoffnung auf ein Wunder. Der einzige Waffengang, der noch von einem schweizerischen Staatswesen getragen wurde und wenigstens ansatzweise als Krieg bezeichnet werden kann, war Berns Verteidigung bei Neuenegg und im Grauholz; aber es war nur der Todeskampf eines einst bewundernswerten Staatswesens. Was folgte, waren Abwehrkämpfe gegen den einmarschierenden und besitzergreifenden Feind. Als Kriege kann man diese Verzweiflungskämpfe nicht bezeichnen, die in der Innerschweiz, in Graubünden, im Tessin und im Wallis 1798 und 1799 aufbrandeten. Als Aufstände oder als Erhebungen pflegt man diese Ausbrüche der Verzweiflung zu bezeichnen. Charakteristisch war, dass sie immer auf die kleinstaatlichen Räume der Landkantone beschränkt waren, dass sie nie mit einer «freundeidgenössischen Hilfe» rechnen konnten und dass die Aufstände immer sieglos blieben.

Mit dem Übergang zur Mediation traten wieder geordnete Zustände ein. Dass ein Widerstand gegen den grossen Feldherrn und

Kaiser nicht möglich war, lehrten die Niederlagen der helvetischen Vergangenheit und die europäischen Siege Napoleons. Daneben gab des Kaisers nüchtern-genialer Schachzug, die eidgnössischen Kantonalstaaten soweit es ging wieder herzustellen, den Landsgemeindeorten das Gefühl, wieder die alte, vertraute Heimat gefunden zu haben.

Und schliesslich sei noch auf das Militärwesen der Mediationszeit verwiesen. In Art. 2 der Mediationsverfassung wird bestimmt: Zu fünfzehntausend zweihundert und drei Mann wird liefern: Bern 2292, Zürich 1929, Waadt 1482, St. Gallen 1315, Aargau 1205, Graubünden 1200, Tessin 902, Luzern 867, Thurgau 835, Freiburg 620, Appenzell 486, Solothurn 452, Basel 409, Schwyz 301, Glarus 241, Schaffhausen 233, Unterwalden 191, Zug 125, Uri 118 Mann. Damit war formal zwar ein bescheidenes eidgenössisches Heer geschaffen, aber dass daraus auch eine Truppe mit guter Ausrüstung und sorgfältiger Ausbildung entstehen würde, war nicht gewährleistet.

Die wirkliche Kampfkraft schöpfte Napoleon für seine eigenen Unternehmungen ab. Im Historisch-Biographischen Lexikon der Schweiz, 4. Band 1927, schrieb der Militärhistoriker Paul de Vallière über dieses Problem: «Zur Mediationszeit nahm Napoleon die militärischen Kräfte der Kantone in Beschlag für die stets vollzählig erhaltenen Schweizerregimenter. Während seiner Herrschaft musste die Schweiz 4 ständige Regimenter zu 4000 Mann stellen, die zum grössten Teil in Kalabrien, Spanien und besonders in Russland zugrunde gingen. Die nationale Armee, welche das Allgemeine Militärreglement von 1807 vorsah, bestand auf dem Papier. Die Teilmobilisationen von 1805 und 1809 zeigten, dass die Milizen ungenügend waren.»

Das alles wusste und überblickte Reinhard natürlich. Und es war nicht so, dass er die drängenden Fragen nicht gesehen hätte. Wieder ist es Conrad von Muralt, der uns darauf hinweist. In seiner Reinhard-Biographie, Seite 239, äussert er sich mit beachtlicher Offenheit zum Problem des kampflosen Rückzugs vom 20./21. Dezember 1813, wobei er versucht, mit vorsichtigen, leidenschaftslosen Formulierungen beiden Seiten gerecht zu werden; vor allem aber drängt er dem Leser kein Urteil auf.

Die beiden Passagen lauten:

«Der Unwille, ja der bittere Schmerz über diesen ruhmlosen Rückzug war grosss denn die Milizen waren bereit den ungleichen Kampf

zu bestehen. Trifft darüber jemand gerechter Tadel, so darf derselbe keinen Falls auf den General von Wattenwyl gewälzt werden, welcher den Landammann von Reinhard eben so beharrlich als erfolglos um wesentliche Verstärkung des zum Kampfe auffallend zu schwachen Neutralitäts-Korps dringend aufgefordert hatte und dabei ebenso nachdrücklich von dem Oberst-Quartiermeister Finsler unterstützt worden war.

Reinhard setzte denselben mit der nämlichen Beharrlichkeit die Ansicht entgegen, die ökonomischen Kräfte der Schweiz gestatten (!) keine genügende Machtentfaltung, vornehmlich wenn sie während längerer Zeit fortgesetzt werden müsste; und es dürfte schwer zu bestimmen sein, ob sein unläugbarer Charakterzug sehr weit getriebener Sparsamkeit im Staats-Finanzwesen die eigentliche Richtschnur seines Benehmens gewesen sei, oder ob er seine Überzeugung hinter diesem Vorwande verborgen habe: Die Überzeugung nämlich, dass keine militärische Anstrengungen genügen können, um die der Schweiz drohende Gefahr durch Waffengewalt abzuwenden, denn neben dem Missverhältnisse der Truppenstärke waren der Mangel an Waffen, Munition und Lebensmittel-Vorräten durch keine Geldopfer zu beseitigen.»

Reinhard wurde offensichtlich wegen seines Entschlusses, den Kampf um die Rheingrenze nicht aufzunehmen, hart angefochten; von Unwillen, ja von bitterem Schmerz schreibt von Muralt. Aber er versucht auch, die verschiedenen Standpunkte auszusondern und verständlich zu machen. Auf der Seite der Truppenführung entlastet er General von Wattenwyl, der Reinhard dringend um Verstärkung des zu schwachen Neutralitätskorps aufgefordert hatte, und den Oberstquartiermeister Finsler, der Wattenwyl unterstützte. Dieser etwas engen militärischen Haltung gegenüber wies er in gleicher Deutlichkeit auf Reinhards realitätsbezogenes Denken hin; und dieses Denken führte Reinhard zur Überzeugung, «dass keine militärischen Anstrengungen genügen können, um die der Schweiz drohende Gefahr durch Waffengewalt abzuwenden», – angesichts des Mangels an Waffen, Munition und Lebensmittelvorräten.

Wenn wir Reinhards Entschluss von heute aus zu beurteilen versuchen, müssen wir ihn wohl als sachlich richtig bezeichnen. Natürlich wusste Reinhard, welchen Vorwürfen er sich aussetzte. Aber er hatte

den Mut, selbständig zu denken und zu handeln. Dass es ihm an Heimatliebe nicht mangelte, ist bekannt. Aber er hatte seit 1798 vermutlich genug Schweizergeschichte gesehen, um vom Heldenzeitalter Abschied zu nehmen. Und anmerken darf man noch, dass bei den schwierigen diplomatischen Verhandlungen der folgenden Monate das Vertrauen der eidgenössischen Stände in Reinhards Integrität und politisches Geschick unerschüttert war.

* * *

Es dürfte angezeigt sein, vor dem Übergang zum zweiten Teil der politischen Erörterungen ein Kapitel einzuschieben, das sich ausschliesslich mit einigen Problemen von Landammann Reinhards politischer Biographie beschäftigt.

Die Kenntnis dieser Biographie fusst im wesentlichen auf der Lebensschilderung des Zürcher Bürgermeisters Hans von Reinhard, verfasst von seinem um eine Generation jüngeren Freund Conrad von Muralt. Von Muralts Reinhard-Biographie darf nicht als ein in unserm Sinne historisches Werk verstanden werden. Es war das, was man damals als eine «Freundesgabe» bezeichnete, eine Erinnerungsschrift auf einen Verstorbenen. Natürlich liegt das Schwergewicht der Darstellung auf der Schilderung der politischen Ereignisse, und natürlich gab sich der Autor alle Mühe, ein nach seinem Empfinden richtiges Bild zu zeichnen, aber die Arbeit konnte nicht in unserem Sinne «kritisch» sein; Nachrufe pflegen wohlwollend zu sein. Für den Autor von Muralt gilt allerdings, dass er das, was er sagte, immer wieder der kritischen Reflexion unterwarf; von Muralt schrieb keine Eloge. Nicht hinwegsehen kann man allerdings über das, wozu er schwieg.

Mit Conrad von Muralts Reinhard-Biographie von 1838 war die Literatur zu Bürgermeister Hans von Reinhard bereits abgeschlossen, wenn man von den sekundären Beiträgen absieht, die aus von Muralts Werk herauswuchsen. Kein schweizerischer, auch kein zürcherischer Historiker hat seither je das Bedürfnis empfunden, sich monographisch über den schweizerischen Staatsmann zu orientieren, der in der Krisenzeit von 1813 bis 1815 die höchste Verantwortung für die schweizerische Eidgenossenschaft trug, für diesen fünfhundertjährigen Staat, der mit dem Zusammenbruch der Napoleoni-

schen Welt auch seine eigene Staatlichkeit verloren hatte und der sie erst im Wiener Kongress von 1815 von den europäischen Mächten wieder zurückerhielt.

Die schweizerische Geschichtsschreibung hat sich mit der Mediation befasst, wenn es aus sachlichen Gründen notwendig war, im Zusammenhang mit der Schweizergeschichte oder mit Kantonsgeschichten. Mit der Mediation an sich war kein Staat zu machen. Zwar sollte es sich erweisen, dass nur Napoleons staatspolitisches Grundmuster der Mediation, der vom Ancien Régime übernommene Staatenbund ohne Untertanenverhältnisse, für eine Weiterentwicklung des schweizerischen Staatswesens in Frage kam. Das war das eine: die Notlösung, die eher beruhigte als befriedigte. Das andere war die Scham und die Erbitterung über die Demütigungen, die man hatte ertragen müssen. Dass man sich von dieser Zeit so rasch wie möglich abwandte, ist begreiflich.

Es wäre sinnlos, nach weiteren rationalen Erklärungen für die Abwendung der Historiographie von Reinhard zu suchen. Von Muralt hat, nicht in seiner Monographie von 1838, sondern in seinem Neujahrsblatt von 1839, die Stimmung in der Schweiz nach dem Einmarsch der alliierten Truppen im Dezember 1813 charakterisiert: «Die kleine Neutralitäts-Armee musste, unter Verletzung des National-Gefühls, zurückgezogen und aufgelöst werden. Die Parteien tauchten empor und versetzten durch unbegrenzte Regierungs- und Territorial-Ansprüche das Vaterland in einen nahe an Anarchie grenzenden Zustand. Reinhard, nachdem er vergeblich versucht hatte, das Vaterland vor fremder Invasion zu bewahren, befand sich durch diese Wendung der Dinge und durch die nun aufkeimenden täglichen Angriffe gegen seine Person zwar in seinem Gemüte tief verletzt; dennoch bot er alle Kräfte und Mittel auf, um die Schweiz vor gänzlichem Untergange zu bewahren, und vornehmlich ist seiner Tätigkeit, Festigkeit und Beharrlichkeit zu verdanken, wenn die drohenden Gefahren grössern Teils glücklich abgewendet worden sind.»

Diese Darstellung darf hier stehen, weil sie im Grunde genommen von nichts widerlegt wird. Die Abwendung der schweizerischen Historiographie von Reinhard ging eben im wesentlichen so vor sich, dass man in den schweizergeschichtlichen Darstellungen nicht auf ihn und seine Rolle einging. Das mag auch mit einer fast unbewuss-

ten geistigen Entwicklung zusammenhängen. Die klassische Darstellung der Schweizergeschichte begann in der deutschsprachigen Schweiz mit Dierauers zwei Bänden von 1887–91 und setzte sich fort mit den grossen Namen Oechsli, Nabholz, Feller, Bonjour bis zu Gagliardis Monumentalwerk von 1939.

Mit andern Worten: Wer über Reinhard urteilte, das waren nicht seine Zeitgenossen, das waren die Geschichtsschreiber des Bundesstaates, der aus einer ganz andern Kraft heraus lebte und in dem man aus einem ganz andern Stolz heraus schreiben durfte. Die Schwäche der vergangenen Zeit hatte man überwunden, man musste sie nicht mehr nachempfinden. So gehört es zu den unbesehenen Vorurteilen der schweizerischen Geschichtsschreibung, dass Landammann Reinhard napoleonhörig gewesen sei, kurzsichtig, in Illusionen befangen, in entscheidenden Augenblicken ängstlich und unentschlossen. Wie dieses Vorurteil zustande kam, wissen wir nicht. Wenn wir die Quellen befragen, dann stossen wir nicht auf das Bild eines Versagers, sondern wir lernen einen Menschen kennen, der sein Amt, seine Verantwortung für das eidgenössische Staatswesen, ernst nahm und auf sich lasten fühlte, der aber auch immer wieder von einem tiefen Vertrauen erfüllt sein konnte. Nur, er gehörte zu den altzürcherischen Geschlechtern und lebte knapp ausserhalb der eigentlichen Stadt, im französisch erbauten Beckenhof, den ihm seine Frau in die Ehe gebracht hatte. Und er war, in einer im tiefsten revolutionären Zeit, das Haupt der konservativen Stadtpartei. Sein Gegenpart war der ungleich viel modernere, spontanere und populärere Paulus Usteri.

Aber genau so wichtig wie das alles dürfte etwas anderes gewesen sein: Reinhard war von seiner ganzen Persönlichkeit her nicht der Politiker, sondern der Diplomat, der, nach Definition, im internationalen Staatenverkehr die Interessen seines Landes zu vertreten hatte, mit Geduld, Diskretion und der Fähigkeit, die eigenen Ansichten und Gefühle zurückzustellen und sich ganz für den Auftrag und für die Sache einzusetzen. Reinhard gehörte in der Zeit der Mediation zu den bevorzugten Diplomaten im ausländischen Verkehr der Schweiz. Wäre er tatsächlich kurzsichtig gewesen, unsicher und in Illusionen befangen, dann wäre seine Politik und seine Laufbahn nicht möglich gewesen.

Conrad von Muralt überliefert uns ein eindrückliches Beispiel von Reinhards diplomatischem Mut und vom Gewicht, das ein Napoleon

seiner Meinung beimass. Als der Kaiser nach dem Frieden von Tilsit (1807) im Jahre 1809 den Krieg gegen Österreich wieder aufnahm, ordnete der damalige Landammann Louis d'Affry von Freiburg Reinhard als ausserordentlichen schweizerischen Gesandten in das kaiserliche Hauptquartier zu Regensburg ab. Hier machte ihm der Kaiser in Einzelaudienz sehr weitgehende Eröffnungen. Er erwog den Plan, das Tirol, das im Frieden von Pressburg 1805 an Bayern gekommen war, in einen oder zwei Kantone zusammenzufassen, mit der Schweiz zu vereinigen und dieses Gebilde wiederum an das «schweizerische Mutterland», an das deutsche Reich, anzuschliessen, womit die Schweiz Ansehen, Macht und Reichtum hätte gewinnen können. Dass der ganze Plan für die Schweiz aus historischen wie aus politischen Gründen inakzeptabel war, liegt auf der Hand; aber natürlich kannte Reinhard Napoleons Unbedenklichkeit im Umgang mit eroberten Gebieten; er musste reagieren. «Überrascht, aber keineswegs eingeschüchtert», schreibt von Muralt, «entwickelte er dem Kaiser die verderblichen Folgen, welche der Wiederanschluss der Schweiz an das deutsche Reich und die Vereinigung des Tirols mit derselben nach sich ziehen und mit dem gänzlichen Untergang ihrer Selbständigkeit endigen müsste.» Als er darauf vom Kaiser etwas kalt entlassen wurde, bemerkte er: «Ich hielt es für Pflicht, mich eher der Ungnade dieses grossen Mannes auszusetzen, als stille zu schweigen und nicht mit allem Nachdrucke diese meinem Vaterland gefahrdrohende Gedanken nach besten Kräften zu bekämpfen, bevor sie tiefere Wurzeln würden geschlagen haben.»

Ob Napoleon seinen Plan wegen Reinhards Intervention oder aus andern Gründen preisgab, wissen wir nicht, und es spielt auch keine entscheidende Rolle; es geht hier nicht um Reinhards Erfolg, sondern um sein Bild.

* * *

Als die alliierten Mächte am 20./21. Dezember 1813 den geplanten Durchmarsch durch die Schweiz vollzogen, setzten sie sich mit vollem Wissen über das in langen Jahrhunderten gewachsene europäische Neutralitätsrecht hinweg. Eine Legitimation für das Vorgehen gab es nicht. Die französischen Truppen standen nicht mehr auf eidgenössischem Boden. Schon im November hatte der Landammann im Namen der Tagsatzung die ewige Neutralität, die der Eidgenossenschaft durch die französische Eroberungspolitik verlorengegangen war, feierlich und in aller Form erneuert. Die schweizerische Regierung hatte in der Zeit von Mitte November bis zum 20. Dezember von keiner der alliierten Mächte eine Antwort auf die Neutralitätserklärung erhalten. Paul Schweizer, zu seiner Zeit wohl der beste Kenner des Neutralitätsrechts, kam zu einem ausgewogenen, für die Alliierten aber doch ungünstigen Urteil, wenn er schrieb: «Es soll den Alliierten keineswegs eine gewisse Berechtigung bestritten werden, die damalige Neutralität als blossen Schein zu erklären, wohl aber das Recht, ohne irgend eine solche Erklärung an die Behörden und Gesandten der Schweiz, welche eine Antwort begehrten, diese Neutralität einfach zu verletzen.»

Schweizers Kritik, ausdrücklich in bedingter Form vorgetragen, kann vom völkerpsychologischen Standpunkt aus noch weiter entschärft werden, wenn wir die grössern europäischen Zusammenhänge ins Auge fassen. Bis zur Völkerschlacht bei Leipzig vom 16.-19. Oktober 1813 hatte sich Napoleon, der «Usurpator», in naiv-souveräner Art über all das hinweggesetzt, was man bisher als notdürftiges europäisches Völkerrecht anerkannt hatte und wofür sich immerhin der Westfälische Friede von 1648 und der Friede von Utrecht von 1713 anführen liessen. Aber das Völkerrecht war nicht die Welt Napoleons. Martin Göring spielt in seiner Napoleonbiographie (1959) mit den Charakterisierungen «Vabanquespieler, politischer Abenteurer, Bankrotteur», die er wiederum der Mentalität aller «Emporkömmlinge, Usurpatoren und Diktatoren» zuordnet. Hierher gehört auch das Urteil des Freiherrn vom Stein: «Das Eigentümliche in dem Gemälde Napoleons ist seine Ungebundenheit, die gänzliche Rücksichtslosigkeit auf Recht, Besitz, Herkommen, auf menschliche Be-

dürfnisse und Gefühle der einzelnen und der Massen», dazu die «gänzliche Abwesenheit leitender moralischer Grundsätze und Gefühle».

Seine unberechenbare Rücksichtlosigkeit war es tatsächlich, was wie ein Verhängnis über den Fürsten und Völkern lastete. Als er von Moskau zurückkehrte, geschlagen und erstmals im tiefsten verunsichert, liess er sich am 26. Juni 1813 in Dresden in jenes über achtstündige Gespräch mit Metternich ein, in dem jeder dem andern einen Verzicht abzuringen versuchte, ohne jeden Erfolg. Die Argumente lagen bei Metternich, Napoleon gab sich dem romantischen Rausch hin: «Ich werde zu sterben wissen, aber ich trete keine Handbreite Bodens ab». Als das Gespräch bei einbrechender Dunkelheit zu Ende ging, sagte Napoleon zum Abschied: «Wissen Sie, was geschehen wird? Sie werden mir nicht den Krieg machen.» – «Sie sind verloren, Sire», entgegnete Metternich.

Die Jahre 1813 und 1814 stehen für die deutschen Befreiungskriege. Im Februar schlossen sich Russland und Preussen zu einem Bündnis zusammen, am 16. März erklärte der Preussenkönig Friedrich Wilhelm III. Napoleon den Krieg, und am 17. März erliess er in Breslau den Aufruf «An mein Volk». Am 12. August erst trat Österreich dem Bündnis Russlands, Preussens und Englands bei; dem Bündnis zuletzt beigetreten, übernahm Österreich doch rasch die politisch führende Rolle. Vom 16. bis 19. Oktober fiel in der «Völkerschlacht bei Leipzig» die Machtentscheidung; bei allem militärischen Genie konnte Napoleon mit seinen 160 000 Franzosen gegen die 255 000 Verbündeten den Sieg nicht erringen.

Der Niederlage folgte der Zusammenbruch. Richard Nürnberger notiert im 8. Band der Propyläen-Weltgeschichte (1960): «Die Verluste der kaiserlichen Armee an Toten und Verwundeten sind auf 120 000 Mann geschätzt worden. Der Rückzug zum Rhein bei regnerischem Spätherbstwetter vollendete die Niederlage in der Völkerschlacht bei Leipzig; der Typhus grassierte unter den Soldaten, nicht mehr als 200 000 Mann erreichten französischen Boden. Ausser den Toten, Verwundeten und Deserteuren blieben in den eingeschlossenen Festungen noch 150 000 Mann der Grossen Armee diesseits des Rheins zurück. Das Napoleonische Deutschland war zusammengebrochen, die Rheinbundfürsten suchten sich den siegreichen Alliierten anzuschliessen, um ihre neuen Besitztitel zu retten und bei der Restauration Europas ihre Interessen vertreten zu können.»

Aber auch die alliierten Truppen waren erschöpft. Längere Zeit schlugen die Monarchen und ihre Generalstäbe ihr Hauptquartier in Chaumont auf, nördlich vom Plateau de Langres. Napoleon wehrte sich zwischen der Marne und Paris noch in brillanten Gefechten. Als die Alliierten aber ohne Rücksicht auf die Bewegungen Napoleons in Paris einmarschierten, war der Kaiser am Ende seiner Möglichkeiten. Am 6. April 1814 dankte er in Fontainebleau ab.

Der Rückzug des geschlagenen Heeres und die Verfolgung durch die Armeen der Sieger, von Moskau bis Sachsen, von Leipzig bis Paris, das war nur der letzte Akt einer Tragödie, die im April 1792 mit der Kriegserklärung Frankreichs an Österreich ihren Anfang genommen hatte. Während 22 Jahren hatte Europa den Krieg Frankreichs ertragen müssen. Was Wunder, wenn die Fürsten sich schliesslich wie in einem Kristallisationsvorgang zusammenschlossen und sich gemeinsam gegen den geschwächten Feind wandten. Daraus entstanden die beiden durchaus nicht strukturgleichen Gebilde der Heiligen und der Grossen Allianz.

In dieser nicht nur begeisternden, sondern auch leidvollen Zeit der Befreiungskriege musste die Schweiz und musste ihre hartnäckig festgehaltene Politik der Neutralität für die kriegführenden Mächte ein Ärgernis sein. Die Alliierten zwangen die Schweiz nicht, am Krieg gegen Napoleon teilzunehmen. Aber mehr als einmal stossen wir im regen Notenwechsel auf Formulierungen der alliierten Diplomatie, die ein Befremden über das Beiseitestehen der Schweiz im europäischen Freiheitskampf, wenn auch unausgesprochen, so doch unmissverständlich, durchscheinen lassen; so in einem Schreiben des Ritters von Lebzeltern an Landammann Reinhard: «Le but qui a réuni les Puissances est de conquérir la paix de l'Europe et l'indépendence des Nations, en les arrachant à une prépondérence oppressive et destructive de toute liberté.» In freier Übersetzung etwa: «Das Ziel, welches die Mächte vereinigt hat, ist, den Frieden Europas und die Unabhängigkeit der Völker zu erhalten, indem man jegliche bedrückende Vorherrschaft und jegliche Zerstörung der Freiheit verhindert.» Man braucht, nach den 14 Jahren der Revolution und nach den zehn Jahren der napoleonischen Kriege, über das Traumbild des Völkerfriedens nicht zu lächeln. Und man muss sich auch nicht wundern, wenn bei den alliierten Mächten die Politik der Schweiz nicht auf begeistertes Verständnis stiess. 15 Jahre lang hatte

die Schweiz unter der französischen Fremdherrschaft gelitten, und nun, da der Befreiungskrieg dicht vor seinem nicht mehr zu bezweifelnden Abschluss stand, da die Alliierten am Mittelrhein darauf warteten, dass die österreichisch-russische Südflanke den Rhein zwischen Schaffhausen und Basel überquere und Napoleons Abwehrfront von Südosten her aufrolle, da war die Schweiz nur mit Mühe und nur unter der Hand bereit, nicht sich dem Befreiungskampf anzuschliessen, sondern nur, den einmaligen Sündenfall der Grenzverletzung zuzulassen. Immerhin muss man zugestehen, dass Landammann Reinhard und die Tagsatzungsherren vor andern Problemen standen, vor Problemen, die nicht die internationale Politik betrafen, sondern vor Problemen des Zusammenhalts und damit der Existenz des eidgenössischen Staatswesens.

Als am 20. Dezember 1813 die Südflanke der alliierten Armee die Rheinüberquerung in Angriff nahm, konnte Landammann Reinhard über die Entwicklung der Dinge nicht mehr im Zweifel sein. Immerhin setzten die Generäle von Bubna und von Langenau den eidgenössischen Obersten Herrenschwand in einer Unterredung noch über die Einzelheiten des Unternehmens in Kenntnis. Verhandelt wurde nicht, der Einfall in die neutrale Schweiz war ein klassisches Fait accompli, auch wenn ein Aufschub vom 19. auf den 20. Dezember eingeräumt wurde.

Am gleichen 20. Dezember erhielt Reinhard im Auftrag des Wiener Hofes durch Lebzeltern und Capodistria eine erläuternde Note, deren Inhalt und Form auf Metternich selbst zurückging. Metternich liess sich dabei nicht auf eine Diskussion der Grenzverletzung ein, er blieb, was ihm als Minister des Äussern nicht zu verargen war, auf dem ihm gemässen Boden der Diplomatie. Wortreich rief er die jahrhundertealte Neutralität der Schweiz in Erinnerung und beklagte ihren Verlust in der Zeit der französischen Revolution und Napoleons. Daran schloss sich eine Analyse der eidgenössischen Situation im gegebenen Augenblick. Zwar pries Metternich die bekannte Freiheitsliebe der Schweiz und bezweifelte ihren historisch begründeten Anspruch auf die Neutralität an sich nicht. Reine Spiegelfechterei aber war es, wenn er festhielt, dass die Mächte keine Neutralität anerkennen könnten, «die bei den gegenwärtigen Beziehungen der Schweiz nur dem Namen nach» existiere, und wenn er zusicherte, dass die Mächte die Neutralität der Schweiz anerkennen würden,

«am Tage, da sie frei und unabhängig sein werde». Damit verwischte Metternich die Chronologie. Am 20. Dezember war die Schweiz von Napoleon bereits aufgegeben. Die von Landammann Reinhard unterzeichneten Neutralitätserklärungen hatten die alliierten Mächte schon im November erreicht. Napoleon, dem die schweizerische Neutralität nun zustatten gekommen wäre, hatte sie am 16. Dezember anerkannt, so unbefangen, wie er sich gern gab, und nicht ohne einen Anflug von Moquerie: «La neutralité que la diète a proclamée est à la fois conforme aux obligations de vos traités et à vos plus chers intérêts. Je reconnais cette neutralité et j'ai donné les ordres nécessaires pour qu'elle soit respectée». Am 20. Dezember gab es nichts mehr, was Napoleon irgendwie mit der Schweiz hätte verbinden können; seine Anerkennung der Neutralität wie seine Anweisungen waren überholt.

Ganz zentral in der Note Metternichs war ja wohl die Schlusspassage: «Ihre Kaiserlichen und Königlichen Majestäten ... erwarten vom Patriotismus einer tapferen Nation, dass sie, treu den Grundsätzen die sie in den vergangenen Jahrhunderten berühmt gemacht haben, die edlen und hochherzigen Anstrengungen unterstützen werde, welche für die gleiche Sache alle Fürsten und alle Völker Europas vereinigen werden.» Das war die offene Aufforderung, sich dem Kampf gegen Napoleon anzuschliessen. Zugleich sollte kein Zweifel offenbleiben, dass die Schweiz nur auf der Seite der Sieger ihre alte Freiheit wiederfinden werde.

Metternichs Note wurde von Landammann Reinhard nicht beantwortet. Das muss umso mehr auffallen, als Metternich mit seinem Schreiben den umfangreichen Notenwechsel eröffnete, der von Ende 1813 bis 1815 die Sammlung der «Eidgenössischen Abschiede» dieser Jahre anschwellen liess. Und es war gegen die diplomatische Gepflogenheit.

Der Grund kann nur in jenem heftigen Zusammenstoss gefunden werden, der, immer noch Ende Dezember 1813, Zar Alexander und Metternich tief verfeindete. Dass dabei Metternich von seiner Stellung und von seiner Persönlichkeit her nicht an den russischen Zaren heranreichte, musste er auf peinliche Art erleben.

Um den Konflikt kurz einzuordnen: Es ging nicht um Metternichs Note an Landammann Reinhard, sondern um die Invasion der alliierten Armee über den Rhein und damit um die Verletzung der

schweizerischen Neutralität; und es ging auch nicht um einen Konflikt zwischen Metternich und Landammann Reinhard. Der Konflikt brach zwischen Zar Alexander und Metternich aus; und hier reichten die Wurzeln tief in das Freundschaftsverhältnis zwischen dem Zaren und seinem ehemaligen waadtländischen Erzieher in Petersburg, Frédéric-César Laharpe, hinunter.

Der Waadtländer Laharpe trat als Patriot für die Ideen der Revolution und für die Freiheit der Waadt ein. Er hatte die Schweiz verlassen müssen, kam über Italien nach Russland und war von 1784 bis 1793 Erzieher des damals noch halbwüchsigen Prinzen Alexander. Dieser fasste eine tiefe Zuneigung zu seinem grossherzigen Erzieher, und Laharpe weckte in seinem Zögling die Liebe und das Verständnis für die freiheitlichen Einrichtungen und die besondern Bedürfnisse der Schweiz. In den Jahren 1813 bis 1815 hielt sich Alexander, im Zusammenhang mit den Befreiungskriegen, auch in Europa auf. Er trat in dieser Zeit leidenschaftlich für die Interessen der Schweiz ein. Zweimal liess er sich von Metternich versprechen, dass in seiner Abwesenheit der geplante Übergang über den Rhein nicht durchgeführt werde. Als es dennoch geschah, war Alexander fassungslos vor Zorn. Oechsli hat in seiner Schweizergeschichte die Szene wiedergegeben: «Wir wissen, dass Metternich die zufällige Abwesenheit Kaiser Alexanders benutzt hatte, um hinter dessen Rücken den Einmarsch in die Schweiz zu bewerkstelligen. Am 22. Dezember kam Alexander nach Freiburg (im Breisgau) und vernahm das Geschehene zuerst aus dem Munde Metternichs ... Nach längerem Stillschweigen sagte Alexander zu ihm: 'Der Erfolg krönt die Unternehmung, an ihm ist's, das, was Sie getan, zu rechtfertigen. Als verbündeter Monarch habe ich Ihnen nichts weiter zu sagen; als Mensch jedoch erkläre ich Ihnen, dass Sie mir ein nicht mehr gut zu machendes Leid zugefügt haben'».

Es blieb nicht bei dieser persönlichen Verstimmung. Metternich trieb eine Politik, an der er scheitern musste. Nicht nur hatte er gegen den Willen Alexanders den Durchmarsch der Allianzarmee durch schweizerisches Territorium angeordnet, er hatte gleichzeitig auch, auf dem Weg über den ehemaligen sächsischen Minister Graf von Senfft-Pilsach, die Berner Regierung dazu ermuntert, die kantonalbernische Mediationsverfassung «als das Werk eines fremden [eben des französischen] Willens» ausser Kraft zu setzen und an ihrer

Stelle zu den alten Verfassungszuständen zurückzukehren; wobei er aus eigener Initiative durchblicken liess, dass Bern dabei auf die Rückgabe von Waadt und Aargau zählen könne.

Damit trat Metternich wiederum der politischen Überzeugung und der politischen Absicht Alexanders in den Weg. Nie und nimmer konnte es Alexanders Wille sein, die Waadt, die Heimat seines verehrten Erziehers Laharpe, irgendeiner Reaktion preiszugeben.

Die Monarchen zogen aus dieser für die Allianz nicht ganz ungefährlichen Entwicklung die notwendigen Konsequenzen.

Nicht durch aufwendige Beratungen. Man befand sich im Krieg, und bevor Napoleon endgültig besiegt war, nahmen die Monarchen die schweizerischen Probleme selbst an die Hand. Die Schweiz fuhr dabei nicht schlecht. In einer persönlichen Aussprache mit dem erbitterten Zaren verzichtete Kaiser Franz auf jede fernere Einmischung in die Schweizer Angelegenheiten.

Alexander machte von der Vollmacht der andern Fürsten entschlossen Gebrauch; und es ist nicht anders möglich, als dass Laharpe als Berater hinter ihm stand.

* * *

Die Ereignisse des Jahresendes 1813, der Abzug der französischen Truppen aus der Schweiz und der Übergang der alliierten Truppen über den Rhein, hatten die politische Situation der Schweiz grundlegend verändert. Mit Napoleons Abzug war auch der französische Schutz weggefallen; die Eidgenossenschaft, durch 15 Jahre Fremdherrschaft politisch, wirtschaftlich und militärisch geschwächt und zerrissen, stand den Kriegsereignissen und den bevorstehenden politischen Umwälzungen hilflos gegenüber. Der Durchzug der Alliierten stellte die 300 Jahre alte Souveränität der Schweiz samt ihrer Neutralität in Frage.

So wie Napoleon, nach fünfzehn Jahren der französischen Oberhoheit, am 16. November 1813 aus strategischen Gründen die schweizerische Neutralität anerkannte, so waren die Alliierten, ebenfalls aus strategischen Gründen, nicht oder noch nicht bereit, die schweizerische Neutralität vor dem endgültigen Sieg über Napoleon anzuerkennen. Das war allerdings ein vorläufiger, kein für die Zukunft bindender Entscheid.

Gefährlich aber war, im Zusammenhang mit den bisherigen Bemühungen der Tagsatzung, eine Formulierung, die den ganzen Zündstoff der historischen Situation in sich trug:

Nachdem die Tagsatzung ihre Beschlüsse zur Neutralität und zur bewaffneten Landesverteidigung gefasst hatte, kam sie auch zur Auffassung, bei der Struktur des eidgenössischen Staatswesens müsse das ganze Volk darüber unterrichtet werden. Zugleich empfand man offenbar das Bedürfnis, dem Volk gegenüber zu betonen, dass es nicht nur um Fragen der Aussenpolitik und der Landesverteidigung gehe, sondern ganz zentral um den eidgenössischen Staat. Diesen Gedanken fasste die Tagsatzung in der «Kundgebung an das Volk» vom 20. November 1813 in die Formulierung, «der einzige, aber grosse Zweck aller unserer Anstrengungen» sei, «die Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu bewahren, seine gegenwärtige Verfassung zu behaupten.» Das war eine sehr vorsichtige Formulierung, sie liess die Tatsache unausgesprochen, dass im November und Dezember 1813 immer noch die Mediationsverfassung gültig und in Kraft war. Aber genau in dieser Zeit brach der erbitterte Kampf um die eidgenössische Verfassung aus, der bis weit ins Jahr 1814 hinein dauern sollte.

Dass sich die Mediationsverfassung nicht würde halten können, war abzusehen: Mit dem Kaiser würde auch dieses sein Werk untergehen. Denn wenn sich unter der Mediation auch unvergleichlich viel besser hatte leben lassen als unter der Helvetik, so war die Mediation doch in nicht weniger krasser Form der Eidgenossenschaft aufgezwungen worden als die Helvetik. Und das hiess: Die Probleme, die mit dem Ende der Helvetik hätten aufbrechen müssen, waren weder erwogen noch formuliert noch gelöst worden, das Diktat Napoleons hatte sie nur erstickt. Aber die Sprengkraft des Problems war gewaltig, sie drohte bei einem Sturz Napoleons die Schweiz von innen heraus zu zerreissen. Es stand ja nichts weniger zur Diskussion als die Frage, auf welche staatsrechtlichen Grundlagen sich ein Nachfolgestaat der Mediation einigen sollte und konnte, die Frage, was an altüberkommenen Formen der historischen Identität unabdingbar war, und was an Fortschritten der neuen Zeit aufgenommen werden musste, weil die breiten Schichten der ehemaligen Untertanen auf die modernen Freiheitsrechte nicht mehr würden verzichten wollen. Damit aber brach neben den aussenpolitischen Schwierigkeiten ein

innenpolitischer Gegensatz auf, der bis weit ins Jahr 1814 hinein zur eidgenössischen Existenzfrage wurde.

Das alles muss Landammann Reinhard erkannt haben, es ist gar nicht anders möglich. Er erkannte ja auch gegen Ende Dezember 1813, dass sich die Fiktion der Mediations-Eidgenossenschaft nicht mehr aufrechterhalten liess. Der Durchmarsch der Alliierten durch die Schweiz und der kampflose Rückzug der schweizerischen Grenztruppen liessen die neue Politik Reinhards und der Tagsatzungsmehrheit schon in den Ansätzen zusammenbrechen, was nichts gegen die Berechtigung, ja Notwendigkeit der Neutralitätspolitik aussagt. Der eigentliche Wunsch der Allianz war es, dass die Schweiz jetzt, da der französische Druck weggefallen war, sich der Allianz anschliesse. Darauf ging die Tagsatzung nicht ein, sie konnte nicht zur gleichen Zeit Neutralitätspolitik und Allianzpolitik treiben. Dagegen wurde sie im Namen der Allianz durch den österreichischen Agenten Ritter von Lebzeltern gedrängt, die Mediationsakte preiszugeben, die als französisches Werk nicht weitergeführt werden könne. Am 29. Dezember 1813 umschrieb Lebzeltern die Haltung der Mächte der Mediation gegenüber sehr klar: «L'Acte de médiation et de la constitution qui en résulte était l'œuvre d'une force étrangère... Cet acte et la constitution étaient donc incompatibles avec les principes adoptés par la grande confédération européenne et avec l'indépendance et le bonheur de la Suisse». Dass die Mediationsakte zu bestehen aufhöre, sei ein «politischer Grundsatz». Reinhard und die Gesandten der an der Tagsatzung in Zürich vertretenen Kantone konnten dieser Auffassung, so engstirnig sie im Grunde auch war, nichts entgegensetzen, um so weniger, als Bern schon am 24. Dezember aus eigener Machtvollkommenheit seine kantonale Mediationsverfassung abgeschafft und seine vorrevolutionäre Staatsform restauriert hatte.

Reinhard berief am 20. Dezember 1813 eine ausserordentliche Tagsatzung nach Zürich ein, ohne eine Frist zu setzen, «damit gleich nach Ankunft der ersten Deputierten ein eidgenössischer Rat um und neben dem Landammann der Schweiz sich bilden könne»; eine Formulierung, die offenbar verschiedene Möglichkeiten offenhalten sollte.

Reinhard und die Vertreter der Kantone machten sich keine Illusionen. Am 29. Dezember 1813 ging ein Schreiben an Lebzeltern ab,

mit dem die unhaltbare Situation bereinigt wurde. Die Note lautete in freier, gekürzter Übersetzung: «Überzeugt durch die Erklärungen der hohen alliierten Mächte, dass die Verfassung, welche die Schweiz bis zum heutigen Tag geleitet hat, unvereinbar ist mit den neuen Beziehungen und Umständen, haben sich die Abgeordneten von zehn alten Kantonen, nämlich: Uri, Schwyz, Zürich, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell, in Zürich versammelt, um in der Schweiz die Grundlagen einer neuen föderalen Ordnung zu errichten, und haben zu diesem Zweck, die Ratifikation ihrer Regierungen vorbehalten, das Übereinkommen entworfen, von dem ich Ihnen eine Kopie zustelle.

Was die Einladung nach Artikel 2 betrifft, haben die Abgeordneten von St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt ihre Zustimmung zur föderalen Ordnung erklärt.

Die andern Kantone sind eingeladen worden, sich ebenfalls anzuschliessen.

Nach Artikel 4 dieses Abkommens ist die jetzige Zentralbehörde bereit sich aufzulösen, und der Kanton Zürich, der während vier Jahrhunderten die Amtsgeschäfte der Eidgenossenschaft versah, wird diese provisorisch weiterführen.»

Diese eher tastenden Versuche, mit den Siegermächten zu einer Klärung der Standpunkte zu kommen, konnte Reinhard auf die Dauer nicht allein tragen; und da mit dem Kreisschreiben vom 20. Dezember die Vertreter der Kantone nach Zürich gebeten waren, konnte und musste eine Klärung der Standpunkte unter den Abgeordneten eintreten. Das Ergebnis war die Einsicht, dass man das, was man notdürftig als eidgenössische Regierung bezeichnen konnte, auf eine breitere Basis stellen musste.

Der Anstoss dazu kam von zwei Seiten, einerseits von den Abgeordneten der bisher vertretenen Stände, anderseits von einer Dreierdelegation, umfassend Landammann Reding von Schwyz, Bürgermeister Pfister von Schaffhausen und Landeshauptmann Arnold von Uri, die ihrerseits ebenfalls im Namen der versammelten Stände sprachen.

Formal ging es darum, dass Bürgermeister Reinhard mit dem 31. Dezember 1813 sein Amt als Bürgermeister niederlegen musste, womit nach dem Willen der Alliierten Napoleons Mediationsstaat gegenstandslos wurde. Das hatte aber mit dem eidgenössischen

Föderativstaat an sich nichts zu tun, dieser Staat brauchte so oder so über der Tagsatzung eine verbindende und verwaltende Organisation.

Mit dieser Problematik konnte man sich aber nicht an Reinhard direkt wenden. Mit dem Neujahrstag 1814 würde er keine eidgenössische Stellung mehr bekleiden; der Dienstweg ging eindeutig über den Kleinen und den Grossen Rat des Standes Zürich.

Am 29. Dezember 1813 wurde dieses aufwendige Geschäft in alter Feierlichkeit im Kleinen Rat des Standes Zürich behandelt. Antragsteller war Landammann Reding als Sprecher der Dreierdelegation; zugleich sprach er aber auch im Namen der in Zürich versammelten Abgeordneten der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell. Mit seinem Vortrag wiederholte Landammann Reding eine vom 24. Dezember datierte Zuschrift an den Stand Zürich, «dass nämlich der hiesige Stand seine während fünf Jahrhunderten dem Vaterland so erspriesslich gewesene Stellung als Vorort und Direktorium der löblichen Eidgenossenschaft wiederum annehmen möchte.» Durch Junker Bürgermeister Escher wurde den drei Abgeordneten das verbindliche Gesuch kräftig verdankt.

Man darf sich fragen, welche Bedeutung der Dreierdelegation mit Landammann Reding zukam. Zunächst mochte die Erhöhung des feierlichen Aktes gemeint sein. Die anwesenden Tagsatzungsherren waren höchste Repräsentanten ihrer Stände. Alois von Reding aber hatte vom Oktober 1801 bis in den April 1802 das Amt des ersten Landammanns der Schweiz versehen, noch vor der Zeit der Mediation. Das mochte ihm eine Bedeutung verleihen, die einen gesamteidgenössischen Anhauch hatte. Dazu war er, als Soldat und Staatsmann, eine bekannte und weit herum verehrte Persönlichkeit; vor allem aber hielt er sich selbständig. Ein Zeichen seiner Reputation war offenbar auch sein Auftritt vom 29. Dezember im Zürcher Rathaus. Hier lagen die Dinge aber etwas anders, genau in diesen Tagen war es zum Bruch zwischen Reding und den Schwyzer Konservativen gekommen.

Die neue Tagsatzung arbeitete erstaunlich rasch. Noch am gleichen 29. Dezember einigte sie sich auf den Text des neuen Bundes. Er umfasste, nach einer Einleitung, nur vier wesentliche Artikel, die unter dem Titel «Übereinkunft» zusammengefasst waren.

Übereinkunft

«Die in Zürich versammelten Gesandten der alteidgenössischen Stände Uri, Schwyz, Luzern, Zürich, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell beider Rhoden haben, bei reiflicher Beratung über die dermalige bedenkliche Lage des gemeinsamen Vaterlandes, sich einmütig überzeugt, dass von aussen her und nach den im Innern der Schweiz vorgefallenen Ereignisse die gegenwärtige Bundesverfassung, so wie sie in der Mediationsakte enthalten ist, keinen weiteren Bestand haben könne; dass aber für die Wohlfahrt des Vaterlandes hohe Notwendigkeit sei, den alten eidgenössischen Verband nicht nur beizubehalten, sondern neu zu befestigen; zu welchem Ende ihren sämtlichen Kommittenten folgende Übereinkunft zu möglichst beschleunigter Ratifikation vorgeschlagen wird:

1) Die beitretenden Kantone sichern sich im Geiste der alten Bünde und der seit Jahrhunderten unter den Eidgenossen bestandenen glücklichen Verhältnisse brüderlichen Rat, Unterstützung und treue Hilfe neuerdings zu.

2) Sowohl die übrigen alteidgenössischen Stände, als auch diejenigen, welche bereits seit einer langen Reihe von Jahren Bundesglieder gewesen sind, werden zu diesem erneuerten Verband förmlich eingeladen.

3) Zur Beibehaltung der Eintracht und Ruhe im Vaterland vereinigen sich die beitretenden Kantone zu dem Grundsatze, dass keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträglichen Untertanenverhältnisse hergestellt werden sollen.

4) Bis die Verhältnisse der Stände unter sich und die Leitung der allgemeinen Bundesangelegenheiten näher und fester bestimmt sind, ist der alteidgenössische Vorort Zürich ersucht, diese Leitung zu besorgen.»

Unter Punkt 2) sind mit den «übrigen alteidgenössischen Ständen» die drei nicht anwesenden konservativen Orte Bern, Unterwalden und Solothurn gemeint; diejenigen aber, «welche bereits seit einer langen Reihe von Jahren Bundesglieder gewesen sind» und daher zu diesem erneuerten Verband förmlich eingeladen werden, sind die bisherigen Zugewandten Orte.

Punkt 3) aber ist der eigentliche Zentralartikel, der verbindlich festhält, «dass keine mit den Rechten eines freien Volkes unverträglichen

Untertanenverhältnisse hergestellt werden sollen.» Damit schliesst die Schweiz mit einer 500-jährigen mittelalterlichen Vergangenheit ab und tritt in die staatspolitische Moderne ein. Aus freiem Willen, aus besserer Einsicht? Man darf die Frage stellen, denn fast zu selbstverständlich, fast zu widerstandslos fügten sich zehn von dreizehn Orten in das Unvermeidliche. Wenn man im Kreise dieser Tagsatzung nach der Persönlichkeit suchen wollte, die allenfalls über die innere Freiheit und über die äussere Autorität verfügt hätte, hier und jetzt den unabwendbaren Schritt zu verlangen, dann müsste man wohl wieder an Alois von Reding denken, der im fast letzten Augenblick im Zürcher Rathaus das Wort an sich gerissen hatte und widerspruchslos angehört wurde.

Das Szenario wäre überzeugend, wenn nicht Zar Alexander, zusammen mit Laharpe, das gleiche Ende der Untertanenverhältnisse verlangt hätte. Dabei ist allerdings festzuhalten, dass wir in Hinsicht auf die Daten nicht in wünschbarem Masse berichtet sind. Sicher ist eins: Dass nach Metternichs Eigenmächtigkeit im Zusammenhang mit der Rheinüberquerung von den andern Monarchen der diplomatische Verkehr mit der Schweiz Zar Alexander übertragen worden war. Und nicht zu bezweifeln ist auch Oechslis Bericht: «Zu Chaumont, wo sich das Quartier der Souveräne anfangs März befand, setzte Alexander es endlich durch, dass die drei Monarchen sich klipp und klar für die Integrität der neunzehn Kantone aussprachen und übereinstimmend erklärten, keine Verfassung anzuerkennen, die nicht auf dieser Basis ruhe.» Wie aber stand es dann mit der «Übereinkunft» vom 29. Dezember 1813?

* * *

Die Entfaltung der divergierenden alten politischen Richtungen war so schon in vollem Gang, als am 29. Dezember 1813 die Mediationsverfassung aufgehoben wurde – nicht von der Tagsatzung, sondern von der neu konstituierten «Eidgenössischen Versammlung». Reinhard, der gemäss der Mediationsverfassung auf Ende 1813 als Landammann der Schweiz turnusmässig hätte zurücktreten müssen, übernahm auf Ansuchen der kantonalen Gesandten hin im Namen des alten Vororts Zürich das Präsidium dieser «Eidgenössischen Versammlung» und führte als solcher die Geschäfte weiter. Das war kein

Willkürakt, es war die einzige Möglichkeit, dieser neu geschaffenen Behörde einen Interimsstatus und damit einen Hauch von Legitimität zu verleihen.

Wie notwendig diese Überbrückung war, zeigt sich gerade daran, dass die Mächte die Versammlung dazu drängten, so rasch wie möglich eine neue eidgenössische Verfassung zu schaffen. Dieses Ziel wurde allerdings erst mit dem Bundesvertrag vom 7. August 1815 erreicht. Vom 2. Januar 1814 bis zum 7. August 1815 war die Schweiz, auch wenn man nicht davon sprach, nach strenger Definition kein Staat mehr. Wenn sie sich trotzdem, nach anderthalb Jahren, in ihrer altvertrauten, wenn auch neugeformten Identität wieder im Konzert der Mächte fand, dann dürfen wir zur Erklärung an Gründe verschiedenster Art und ungleichen Gewichts denken: an den von Werner Näf so eindringlich herausgehobenen föderalen Willen dieses Staatsvolkes; an die Einsicht der europäischen Mächte, die im Herzen des neu entstehenden Europas den aussenpolitisch zuverlässigen und berechenbaren, weil hartnäckig neutralen eidgenössischen Staat brauchten; und schliesslich darf man daran denken, dass Hans von Reinhard als Präsident des fragilen Übergangsgebildes, geheissen «Eidgenössische Versammlung», seine ganze praktische Erfahrung und seine unbestrittene Autorität einbrachte.

Die Arbeit der Eidgenössischen Versammlung und die Probleme, mit denen sie rang, sind 1958 von Werner Näf in einer höchst bemerkenswerten Arbeit behandelt worden. Es ging ihm dabei nicht um eine chronologische Auflistung der Verhandlungen, sondern um «Eine Studie zum Problem föderativer Verfassung und Politik», um ein Stück Problemgeschichte in einer Krisensituation. Er untersuchte die historischen und rechtlichen Gegebenheiten in völlig sachlicher Haltung und befreite sie damit von Emotionen aller Art. Damit hob er zugleich die Argumentation auf eine ganz andere Stufe historischer Gültigkeit und entliess so den handelnden Staatsmann aus einer persönlichen Verantwortung, die er, mitten im europäischen Umbruch, nicht tragen konnte. Näfs Ziel war, das Problem des Föderativen zu untersuchen, und zwar in einer bestimmten entwicklungsgeschichtlichen Lage der Schweiz. Die Eidgenossenschaft hatte sich in einer jahrhundertelangen Entwicklung zu einem komplexen, aber stabilen föderativen Körper entwickelt; jetzt stand sie einer immer dramatischer werdenden Gegenwart gegenüber, die Näf sehr tref-

fend als ein Schweben «zwischen zusammenbrechender Vergangenheit und ungewisser Zukunft» sah. Dabei war der föderative Körper in sich selbst janusköpfig: Das Verlangen nach grösstmöglicher Individualität und Bewegungsfreiheit innerhalb der Föderation stand in offenem Widerspruch zum föderativen Instinkt, der bei aller eigenbrötlerischen Hartnäckigeit doch kaum je die Föderation, diesen Panzer der Eigenständigkeit, zerstören wollte.

Die «zusammenbrechende Vergangenheit und ungewisse Zukunft», von der Werner Näf spricht, muss hier aus dem rein Stimmungsmässigen herausgelöst und hinübergehoben werden in eine Analyse der politischen Situation.

Die Vergangenheit war noch nicht überwunden, weil die Gegenwart noch alle Zeichen der Vorläufigkeit trug; Napoleon war noch nicht besiegt. Um so ungewisser war die Zukunft. Natürlich wurde dieses Ringen um den Weg der Geschichte auch auf dem europäischen Schauplatz ausgetragen. Aber Näfs Formulierung meint nicht das Schicksal Europas, sondern das Schicksal der Schweiz.

Der Zusammenbruch der Mediation Ende 1813 wirft die Frage auf, wie sich die Weiterentwicklung gestalten konnte. Die Antworten erfolgten erstaunlich rasch, doch wohl deshalb, weil man sich gedanklich nur innerhalb der geprägten Vorbilder bewegen konnte. In Frage kam, da ja diesem Gebilde, das kein Staat mehr war, theoretisch jede Wahl offenstand, die Rückkehr zum Ancien Régime, oder zur Helvetik, oder dann eine Neuformulierung der Mediationsverfassung. Die Helvetik schied, wie sich zeigen sollte, ohne jede Diskussion aus. Sie hatte Freiheit und Gleichheit gebracht, beide liessen sich nicht mehr rückgängig machen; aber die helvetische Auffassung von Gleichheit war, im Zusammenhang mit dem Einheitsstaat, zu seelenlos, zu bürokratisch-pedantisch. Man weiss bis heute, dass der föderativ empfindende Mensch ein Zuviel an Gleichheit ablehnt.

Oder man konnte versuchen, die bis 1813 errungenen Fortschritte zu bewahren: Den Staat, der nicht mehr ein Bündel von Staatenbünden und von Zugewandten war, sondern ein einziger Staatenbund gleichberechtigter Kantone, mit einer staatsbürgerlichen Freiheit, die für alle Bürger des Gesamtstaates die gleiche sein musste, und mit einer Gleichheit, die wenigstens für die Bürger jedes Kantons die gleiche sein musste. Damit ist in einfachsten Zügen die soeben abgeschaffte Mediation umrissen.

Schliesslich blieb der Rückgriff auf das Ancien Régime. Das war die Sache der ehemals patrizischen Städte, und es war die Sehnsucht der innerschweizerischen Landsgemeindekantone.

So strebten die Kantone in zwei Richtungen auseinander. Die aufgeschlossenere Richtung anerkannte die Notwendigkeit, den zeitgemässen Forderungen der Allianzmächte zu entsprechen; wobei wir bereits auf die von Hans Nabholz angesprochenen «Spuren des reaktionären Zuges der Zeit» eingetreten sind. Auf der andern Seite stand die «Alte Schweiz», welche die Zürcher Tagsatzung mied und an ihrer Stelle eine Gegentagsatzung in Luzern beschickte. Der «Alten Schweiz» gehörten im ganzen die patrizischen Städte und die Landsgemeindeorte an. Wieder war es Hans von Reinhard, der in dieser kritischen Situation aufgerufen war, einen Weg zu finden, diesmal einen Weg, der aus dem Nichts heraus zur Wiedererlangung der Staatlichkeit und zur erneuten Eingliederung in die europäische Völkerfamilie führen sollte. Dieses Ziel musste bei einer besonnenen und selbstbewussten Diplomatie eigentlich erreichbar sein. Denn die Alliierten hatten eins nicht bedacht: Dass der blosse Einspruch gegen die Mediationsakte der Schweiz kein einziges Element einer sinnreichen staatlichen Entwicklung bot. Und weiter war zu bedenken, dass die Alliierten nicht die geringste Absicht hatten, den schweizerischen Staat mit seiner 500jährigen Vergangenheit von der europäischen Karte zu tilgen.

Frankreich hatte seine Einflussnahme auf die Schweiz 1798 und 1803 einfacher gestalten können. Mit dem Einmarsch der französischen Heere in die Schweiz war die Eidgenossenschaft zum Vasallenstaat abgesunken, der den Willen des Siegers entgegenzunehmen hatte. Lapidar wurde das durch den ersten Artikel der helvetischen Verfassung ausgedrückt: «Die helvetische Republik macht einen unzerteilbaren Staat aus». Und als Bonaparte 1803 die helvetische Direktorialverfassung durch die Vermittlungsakte ablöste, da war seine Botschaft, von ein paar unverbindlichen Floskeln abgesehen, von gleicher Unerbittlichkeit: «So wird von Uns, in der Eigenschaft eines Vermittlers ... folgendes festgesetzt.»

Die Alliierten dagegen waren weder als Eroberer noch als Vermittler in die Schweiz gekommen, schon gar nicht als Befreier; die Befreiung war nur eine Nebenfolge. Sie hatten Vorstellungen von der Schweiz, aber es zeigte sich, dass sie dem Rätsel dieses föderalis-

tischen Staates zwar nicht ohne Sympathie, aber doch ohne eigentliches Verständnis gegenüberstanden. Kam noch dazu, dass die Alliierten, ihrerseits bloss für den Krieg verbündet, der eidgenössischen politischen Vielfalt keine eigene, einheitliche, feste und klare Politik entgegenzustellen wussten, – bis sie im März 1814 den eidgenössischen Wirrnissen ein Ende setzten mit dem Ultimatum, alle 19 Kantone, und darauf lag das Schwergewicht, hätten sich auf den in Zürich entstandenen neuen Bundesverein zu einigen, – bei Androhung einer militärischen Durchsetzung dieses Beschlusses. Damit schwenkten die Alliierten letztlich, gegen ihren eigenen Willen und spät genug, in der entscheidenden Existenzfrage auf die französische Politik von 1798 und 1803 ein. Drohung und Zwang waren die einzigen Mittel, die zerstrittenen Eidgenossen zur Räson zu bringen, – es sei denn, man lieferte sie dem Bürgerkrieg aus und den musste die Schweiz 1847 schliesslich ja doch noch führen.

Es kann hier nicht darum gehen, dem Weg der Schweiz aus Anarchie und Chaos über die Disziplinierung der Kantone im März 1814 bis zum Bundesvertrag vom 7. August 1815 in allen diplomatischen und politischen Verästelungen nachzugehen. Diese Arbeit ist in den grossen Schweizergeschichten und in einer erheblichen Anzahl von Monographien geleistet. Hier geht es darum, auf die Ursachen und Motive für die dramatischen Auseinandersetzungen hinzuweisen. Nie treffen wir ja das rein staatsbürgerliche Chaotentum an, immer glaubten die Parteien, dass sie ihre alten, wohlerworbenen Rechte verteidigten. Oder dann, um die Formulierung spitz zu machen, dass sie neue wohlerworbene Rechte verteidigten. Natürlich war in der Schweiz das alte Patrimonialrecht seit 1798 abgeschafft zugunsten der revolutionären Freiheit und Gleichheit. Indem die Alliierten aber die Mediation ersatzlos abschafften, womit sie auch den Staat selbst mit allen seinen Institutionen abschafften, konnte es nicht illegitim sein, wieder die alte Legitimität zu suchen und sich auf sie zu berufen. Dieses Suchen nach Legitimität ist gewissermassen das Grundmuster der Auseinandersetzungen von 1814; und dass dabei nicht allein die Sehnsucht nach dem jahrhundertealten Recht, sondern auch handfeste Interessen mitspielten, hüben wie drüben, das versteht sich von selbst. Wenn das Berner Patriziat zum Ancien Régime zurückkehren wollte, dann war das nun, in der Einsamkeit der Bündnislosigkeit, nur seine und

des Bernervolkes Sache; aber die wirtschaftliche Bedeutung für die herrschende Klasse lag auf der Hand. Wenn andrerseits die beiden ehemaligen bernischen Untertanengebiete Waadt und Aargau Berns Restitutionsbegehren schroff ablehnten und jeden solchen Versuch zum Casus belli erhoben, dann lassen sich auch hier die weltanschauliche Begeisterung und das wirtschaftliche Interesse nur schwer auseinanderhalten.

Bern fand tatsächlich bei der Suche nach einer neuen Legitimität am raschesten und mit erstaunlicher Unbefangenheit die Antwort: Wenn die Helvetik und die Mediation tot waren, dann musste der alte bernische Staat wieder auferstehen. Diese Lösung kam den tiefsten Wünschen einer extremen Schicht des bernischen Patriziats entgegen. Bern war ja nicht irgend ein Glied der Eidgenossenschaft, Bern war bis 1798 das mächtigste und vornehmste Glied der Eidgenossenschaft. Mit seiner Ausdehnung von den Hochalpen bis an den Genfersee und bis zum Jura, im Norden aber bis an die Grenze des österreichischen Fricktals, mit seinem Reichtum und mit seiner vornehmen Zweisprachigkeit nahm es unter den 13 Orten am ehesten den Rang eines vollgültigen Staates ein. Dem entsprach auch das Selbstbewusstsein und die strenge Ausschliesslichkeit seiner regierenden Geschlechter. Aber dieser Staat hatte sich überlebt und war 1798 in seiner Kraft und in seiner Macht gebrochen worden. Am 5. März 1798 hatte Bern im Grauholz sein kraftloses Marignano auf sich nehmen müssen.

Fünfzehn Jahre waren seither vergangen, und nun träumte das Berner Patriziat von der Wiederherstellung der alten Ordnung. Aber der Traum musste ein Traum bleiben. Die Schweiz von 1814 war nicht mehr die Schweiz von 1798. Die Umwälzungen, die wir in ihrer Gesamtheit als den Fortschritt zu bezeichnen pflegen, hatten sich eingewurzelt, und ihre jungen Kräfte begannen sich zu entfalten; bald wird diese junge Kraft als Berner Radikalismus einen neuen, fortschrittlichen Staat zu formen beginnen. Wie blind dieses Berner Patriziat träumte, zeigt sich an der Selbstverständlichkeit, mit der es die Rückkehr der Waadt und des Aargaus unter die bernisch-patrizische Herrschaft forderte. Die Antwort der beiden neuen Kantone war klipp und klar, dass jegliche Gewaltanwendung Berns den Krieg bedeute.

* * *

Mit dem Ende der Mediation hatte die trügerische Ruhe, der erzwungene Zusammenhalt innerhalb der Eidgenossenschaft aufzubrechen begonnen. Die verschiedenen politischen Richtungen, die Konservativen und die Liberalen, die ehemaligen Herren und die ehemaligen Untertanen, die Anhänger des alten Herkommens und die Verfechter des modernen Fortschritts, sie standen sich fordernd und abwehrend und misstrauisch gegenüber. Nennen wir drei aus einer Vielzahl von Konflikten: Berns auffahrendes und im tiefsten doch so hoffnungsloses Ringen um die Wiedergewinnung seiner beiden verlorenen Juwelen, der Waadt und des Aargaus; oder das Liebäugeln der innern Orte mit dem Gedanken, unter Führung von Luzern ein eigenständiger konservativer Bund zu werden; oder Gersaus fast rührender Versuch, seine fast fünfhundertjährige Existenz als zugewandte dörfliche Kleinrepublik weiterzuträumen.

Dieses Auseinanderbrechen bedeutete zunächst, dass Positionen bezogen werden mussten. Napoleon war abgezogen; das hiess, dass die Schweiz kein Vasallenstaat mehr war und theoretisch das ganze Mediationswerk abschaffen konnte. Ebenso theoretisch konnte man die Mediation allerdings auch beibehalten. Beides führte zu einem eidgenössischen Dilemma. Napoleon hatte 1803 an Stelle der Helvetik die Mediationsakte erlassen. Er hatte aber die helvetischen Freiheitsrechte und die Gleichheit beibehalten, und als Strukturprinzip gab er der Schweiz die Form des Staatenbundes zurück. Das bedeutete, dass die liberale Schweiz mit den Grundzügen der Mediationsverfassung leben konnte, aber nur unter der Bedingung, dass die von Napoleon eingebauten revolutionären Elemente, die persönliche und die politische Freiheit und Gleichheit, eingebaut blieben. Die konservative Schweiz aber, noch tiefer in der Vergangenheit wurzelnd, musste die Mediationsverfassung ablehnen. Hier ging es um die Wiederherstellung einer viel älteren politischen Ordnung, zum Teil ging es um die Wiedererlangung verlorener Untertanengebiete, vor allem aber ging es um uralte Privilegien, um das Verhältnis von Herren und Untertanen. Darüber liess sich im guten nicht rechten; schliesslich musste, nicht ohne eigenes Interesse, eine äussere Instanz mit entscheiden, der Wiener Kongress. Später brauchte es, im übergeordneten Staatsinteresse, einen Bürgerkrieg zur rechten Zeit; es war der Sonderbundskrieg von 1847.

Und dann gab es, neben den politischen Richtungen, eben noch den zürcherischen Bürgermeister Hans Reinhard, der zwar Ende 1813 turnusgemäss das Amt des schweizerischen Landammanns hätte niederlegen müssen, nun aber, da die schweizerische Mediationsverfassung abgeschafft war, die Geschäfte weiterführen musste. Bis zum Ende des Wiener Kongresses blieb Zürich das diplomatische und repräsentative Zentrum der Schweiz. Welche Rolle Reinhard dabei zufiel, erfährt man am besten aus den «Abschieden der eidgenössischen Tagsatzung».

Es lässt sich hier eine organisatorische Bemerkung nicht umgehen. Die Rede ist davon, dass das schweizerische Staatswesen seine Handlungsfreiheit immer mehr verlor und dass mit der erzwungenen Abschaffung der Mediationsverfassung der «Grosse Bund oberdeutscher Lande» seine Staatlichkeit überhaupt verlor. Was nicht verloren ging, war seine ideelle Existenz. Fraglich war, in welcher Form dieses gestrandete Gebilde wieder auferstehen sollte. Und man könnte nicht einmal behaupten, dass die Schweiz in dieser Not im Stich gelassen wurde. Helfer, manchmal zweifelhafter Art, drängten sich herzu, nicht einmal immer zum Schaden des Restitutionswerkes. Aber es ist für die Darstellung des Wiederaufbaus wesentlich, dass man die verschiedenen Einflüsse aussondert. Wenn man das tut, dann wird das Bild nicht etwa verworrener, sondern verständlicher.

Beteiligt an dieser Einflussnahme waren: Zar Alexander und sein Freund Laharpe; die Allianzmächte, die allerdings selten geschlossen auftraten; die Tagsatzung, in politisch willkürlicher Zusammensetzung; der Landammann; und schliesslich müsste man auch hinweisen auf die Verhandlungen im Rahmen des Wiener Kongresses.

* * *

Am besten kehren wir zunächst zu Zar Alexander zurück. Ihm hatten die andern drei Monarchen im Zusammenhang mit Metternichs verfehlten Interventionen bei der Rheinüberquerung und in den Berner Angelegenheiten das Recht eingeräumt, die Politik der Schweiz gegenüber selbständig und nach seinem Gutdünken zu regeln.

Wir wissen über Alexanders Haltung und Politik der Schweiz gegenüber ausreichend Bescheid. Oechsli hat in seiner zweibändigen Schweizergeschichte von 1913 die notwendigen Belege beigebracht.

Im Januar 1814 legte Alexander in einem Brief, der aus dem alliierten Winterquartier an Laharpe ging, die politische Richtung der Verbündeten der Schweiz gegenüber fest. Die entscheidende Passage lautete: «Die in Bern erfolgten Änderungen werden nicht aufrecht erhalten und die Intriganten, die sie bewerkstelligt haben, desavouiert. Man wird nicht dulden, dass die Existenz der Kantone Waadt und Aargau von Bern in Frage gestellt oder beunruhigt wird. An der Tagsatzung allein ist's , die Änderungen, die sie an der Mediationsakte für notwendig hält, auf verfassungsmässigem Wege vorzunehmen. Die Kantone sind Herr und Meister, allfällige Fehler in ihrer innern Organisation zu verbessern, so jedoch, dass keiner den Rechten des andern zu nahe tritt. Die verbündeten Mächte werden sich in nichts, was die innern Angelegenheiten der Schweiz betrifft, mischen und sich damit begnügen, durch ihre Ratschläge jede Zwietracht und jeden Streit zu verhindern. Das sind die unwiderruflich festgestellten Grundsätze unseres Verfahrens».

Was Zar Alexander hier an Grundsätzen umreisst, zweifellos gestützt auf Laharpes politische Beratung, und doch in unverkennbar absolutistischem Stil, ist die Grundlage einer Wiederherstellung des eidgenössischen Staatswesens. Die Grundsätze, die herausgestellt werden, sagen sinngemäss:

1. Die Eidgenossenschaft bleibt ein Staatenbund, dessen Verfassung nach wie vor als Mediationsakte bezeichnet wird.
2. Die Kantone sind souverän in ihrer Organisation, so jedoch, dass sie die Rechte der andern Kantone achten.
3. Organ des Staatenbundes ist die Tagsatzung.

Vor diesen drei Strukturartikeln aber steht der Satz, den man als «Laharpes Artikel» bezeichnen könnte: «Man wird nicht dulden, dass die Existenz der Kantone Waadt und Aargau von Bern in Frage gestellt oder beunruhigt wird.» Das war Geist aus Laharpes Geist, auch wenn der entscheidende Brief von Alexander an Laharpe gerichtet war; Laharpe war der Lehrer und Berater von Alexander, nicht umgekehrt.

Mit dieser von den vier Monarchen gestützten Erklärung war der Traum der konservativen Orte von der Rückgewinnung der ehemaligen Untertanengebiete ausgeträumt, nicht nur für Bern. Es war undenkbar, dass man, nach sechzehn Jahren der Freiheit, die ehemaligen Untertanen wieder in den Stand der Unfreiheit hätte zurückversetzen können.

Dieses Prinzip musste noch in irgendeiner Art verbindlich festgelegt werden. Es macht aber den Anschein, als ob dieser letzte Schritt Mühe bereitet hätte. Seit Alexanders erstem energischen Auftreten gegen Metternich Ende Dezember 1813 waren nun bald zwei Monate verstrichen, ohne dass das Geschäft zu Ende geführt worden wäre.

Anfangs Februar traf Laharpe seinen ehemaligen Schüler auf dem Plateau von Langres. Er begleitete Alexander bis nach Paris, wo er vom Zaren die Würde eines russischen Generals und den Andreasorden empfing. Hier gelangte Alexander endlich an sein Ziel und setzte es durch, dass die drei Monarchen sich klipp und klar für die Unversehrtheit der neunzehn Kantone aussprachen und übereinstimmend erklärten, keine eidgenössische Verfassung anzuerkennen, die nicht auf dieser Basis stehe (nach Oechsli, Geschichte der Schweiz, 1913, Bd. 2). Damit war die erneuerte Schweiz, bestehend aus den Orten der alten dreizehnörtigen Eidgenossenschaft und den sechs neuen Kantonen St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt formuliert. Am 14. März überreichten Capo d'Istria und von Lebzeltern in Zürich Reinhard ihre Beglaubigungsschreiben zuhanden der neunzehnörtigen Tagsatzung, womit deren feierliche Anerkennung ausgesprochen war.

Mit der Eingliederung der ehemaligen Zugewandten und Untertanen in einen neuen Gesamtbund begann sich auch allmählich, aber unaufhaltsam, der Weg abzuzeichnen, den die Schweiz in den nächsten Jahrzehnten gehen wird: Es war der Weg des Liberalismus, während der Konservatismus der protestantischen wie der katholischen Richtung immer mehr an Boden verlor.

Der Ausrichtung auf Alexanders Wurf stand allerdings noch während einiger Zeit der Widerstand der Kantone entgegen, die wir heute als die Opposition bezeichnen würden. Dazu gehörten vor allem Orte, die man gern als die patrizischen bezeichnete und in denen die ganze politische Macht bei einer historisch gewachsenen Oberschicht lag, während die an Zahl überwiegende Unterschicht,

durch Eroberung, Erbschaft oder Kauf erworben, zwar nicht in brutalem Sinne rechtlos war, aber doch keine politische Mitsprache besass.

Diese Welt der Untertanenschaft war mit dem Einzug der Helvetik in sich zusammengefallen. Die helvetische Staatsverfassung hatte am 12. April 1798 im knappsten französischen Stil die wohl aufrüttelndste Botschaft der Grossen Revolution formuliert: «Die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräusserlich. Sie hat keine andern Grenzen als die Freiheit jedes andern.» Damit war die politische Gleichberechtigung aller Schweizer Bürger hergestellt: «Es gibt in der Schweiz weder Untertanenlande mehr, noch Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen oder Familien.» Als aber Napoleon 1813 vor den heranziehenden Heeren der Allianzmächte aus der Schweiz abziehen musste, da führte das zwar nicht zu einem irgendwie geplanten Umsturz der Mediationseidgenossenschaft, das war in diesem Föderativstaat nicht möglich, aber es führte dazu, dass die einzelnen Kantone wieder oder erstmals ihre eigenen Lebensgesetzlichkeit suchten, sei es durch eine Rückkehr zu den Formen des Ancien Régime, sei es in der Sicherung der modernen Errungenschaften in den «neuen» Kantonen.

Mit andern Worten, es war nicht unmöglich, dass die Schweiz wieder in die Kleinstaaterei zurückfiel; es brauchte die wohlwollende Unerbittlichkeit der Wiener Kongressmächte, um sie auf einen neuen Bund zu verpflichten, der allerdings in vielem hinter der Konstruktion von Napoleons Mediationswerk zurückblieb.

Aber darum geht es in dieser Betrachtung nicht. Es geht darum, die eidgenössische Opposition namhaft zu machen, die sich seit der Jahreswende 1813/1814 von der Tagsatzung abwandte, die reaktionäre Politik gegenüber Waadt und Aargau als legitimes Recht auffasste und nach dem Zusammenbruch der Mediationsverfassung den Rückgriff auf die dreizehnörtige Eidgenossenschaft samt der Restitution aller alten Verhältnisse mit Überzeugung, aber, man glaubt es zu spüren, auch mit zunehmender Resignation vertrat. Denn diese erklärte Opposition umfasste nur gerade drei Orte: Bern, Freiburg und Solothurn.

Ein Notenwechsel, der sich vom 20. bis zum 29. Januar 1814 hinzog, vermittelt einen guten Einblick in die diplomatischen Bemü-

hungen der Mächte und Reinhards wie in die Verweigerung jedes politischen Entgegenkommens dieser drei konservativen Orte.

Mit Datum vom 20. Januar 1814 forderten die alliierten Fürsten Landammann Reinhard auf, die Vertreter der 19 Orte, also auch die drei konservativen Städte, zu einer Sitzung in Zürich einzuladen.

Noch gleichentags leitete Reinhard die Aufforderung an die drei Städte weiter, mit dem Hinweis, «die verbündeten Mächte wünschten, dass dem in der Schweiz einreissenden Zustande der Verwirrung schleunig und kräftig entgegengetreten und die Versammlung der Eidgenossen in den Stand gesetzt werde, sich über die künftige Bundesverfassung, die Grundlage der politischen Existenz der Schweiz zu beraten.» Und von sich aus fügte er hinzu: «Dieser Verein der XIX Kantone der Schweiz hat den Beruf und das Recht, einerseits Einleitungen zu treffen, damit die innere Bundesverfassung als rein vaterländische Angelegenheit behandelt werde, anderseits die Verhältnisse der Schweiz zu dem Ausland auf Grundlagen festzusetzen, welche die Wohlfahrt des Ganzen wie der einzelnen Glieder, unser eigenes Glück, so wie jenes unserer Nachkommen, bis auf die entferntesten Geschlechter sichern mögen.» Diese mutige Auffassung Reinhards stützt sich wohl auf Zar Alexanders Äusserungen vom Januar 1814: «An der Tagsatzung allein ist's, die Änderungen, die sie an der Mediationsakte für notwendig hält, auf verfassungsmässigem Wege vorzunehmen. Die Kantone sind Herr und Meister, allfällige Fehler in ihrer inneren Organisation zu verbessern.» Tiefer vermögen wir allerdings nicht zu sehen. Es gehört aber durchaus zu Reinhards Stil, dass er den patriotischen Aufruf immer wieder mit sehr klaren staatsbürgerlichen Belehrungen verbindet.

Die Antworten der drei Oppositionskantone sind dezidiert ablehnend.

Bern stellt zwei Bedingungen: Dass die Tagsatzung einzig von den XIII alten Kantonen gehalten werde, und dass die Kantonalverfassungen nicht zur Diskussion stehen.

Solothurn fasst seine Stellungnahme in einer zentralen Passage zusammen: «Wir sind weit davon entfernt, uns von der Eidgenossenschaft zu trennen: Unser inniger Wunsch, unser Bestreben ist es, an unsere alten Mitstände zur gemeinsamen Wohlfahrt des Vaterlandes uns anzuschliessen, und glauben zu diesem Zwecke, unserer Stellung gemäss, das schon gemachte Begehren wiederholen zu müssen, dass

eine dreizehnörtige Tagsatzung nach alter Form gebildet und weder von dieser Behörde noch von einer Kommission in die innere Kantonalverfassung eingeschritten werde.»

Am lebhaftesten, farbigsten, war die Antwort von Freiburg: «Die Tagsatzung der XIII Kantone, gesetzmässig zusammenberufen beim Einrücken der alliierten Truppen, hatte unstreitig die Befugnis, da jeder Verzug gefährlich sein mochte, die Vernichtung der Mediationsakte und ihre Folgen zu erkennen. Mit diesem Anspruch aber hörte sie auf, eine gesetzmässige Versammlung der Eidgenossenschaft zu sein. Mit der Mediationsakte fällt ja ihr Machwerk, der Verein von XIX Kantonen, in sein voriges Nichts zurück. Der alt ehrwürdige Bund der XIII Orte steht wieder in voller Kraft und Wirkung da. Von ihm aus sollen die Einleitungen zur Festsetzung der künftigen Grundlage der politischen Existenz der Schweiz ausgehen.» Immerhin steuerte Freiburg zur Absage an die Tagsatzung zwei Sätze bei, die etwas tiefer griffen als die rein politischen Erwägungen. Den einen, nachdenklichen Satz: «Können, sollen wir in einem entscheidenden Augenblick von Grundsätzen abgehen, auf denen Jahrhunderte durch unser Dasein und unsere Wohlfahrt ruhten?» Und den andern Satz: «Wir wollen der Revolution, dieser unseligen Quelle der Verwirrung, mit allem Ernste ein Ende machen; zu diesem grossen Zwecke führt, unserem Ermessen nach, ein einziger Weg: Beobachtung gesetzlicher Formen und Gerechtigkeit.»

Während sich die drei radikalen Stände gegen jede Konzession sträubten, nahm eine innenpolitische Umwälzung ihren Lauf.

Ende 1813 forderten die alliierten Mächte die Abschaffung der Mediationsverfassung; damit gab es vorläufig keine eidgenössische Struktur mehr, auch keine staatenbündische. Dass vordringlich eine neue solche Struktur gefunden werden musste, war, auch bei den Allianzmächten, unbestritten; das wurde zur Aufgabe der «langen Tagsatzung» des Jahres 1814.

Unterdessen beschäftigten sich die alten und die neuen Kantone mit der Neugestaltung ihrer kantonalen Existenzen.

Bonapartes Vermittlungsakte vom 19. Februar 1803 hatte, ihrer Abfolge nach, drei Teile umfasst: Eine Art historisch-rechtfertigender Einleitung, dann in XIX Kapiteln die Verfassungen der 19 Kantone, und schliesslich, als 20. Kapitel, die Mediations-Bundesverfassung.

Entscheidend wurde nun, dass die Alliierten und die Tagsatzung

sich nur mit dem Problem der Bundesverfassung beschäftigen; die Kantone aber lebten aus ihrer eigenen Souveränität heraus, so wie der Zar es im Januar 1814 bestimmt hatte: «Die Kantone sind Herr und Meister, allfällige Fehler in ihrer innern Organisation zu verbessern». Frei konnten sie ihre Verfassungen neu formulieren, und das führte zu einem teils leidenschaftlichen, teils verzagten Ringen um alte Macht und neue, modernere Rechte. Hans Nabholz prägte im Historisch-Biographischen Lexikon der Schweiz, im Artikel «Zürich», das Wort von den «Spuren des reaktionären Zuges der Zeit.» Man kann diese Spur praktisch in jeder Kantonsverfassung finden und da wird überdeutlich, dass die Zeit noch nicht demokratisch geprägt war.

Hans Nabholz spricht in sehr zurückhaltender Art über die Ablösung der kantonalen Mediationsverfassungen durch die kantonalen Restaurationsverfassungen. In Wirklichkeit gab es praktisch keinen Kanton, der nicht in der oder jener Art zu den alten Formen zurückgekehrt wäre. Natürlich gab es die revolutionären historischen Entwicklungen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden konnten. Wenn man aber die Liste der kantonalen Verfassungsänderungen durchgeht, dann ist die Formulierung «Spuren des reaktionären Zuges der Zeit» doch eher beschönigend. Die Macht in den Kantonen, in den Landorten wie in den Stadtkantonen, hatten wieder die ehemals herrschenden Geschlechter an sich gerissen. Sich auch damit abzugeben, wäre für den Zaren wohl ein allzu weites Feld gewesen.

Immerhin hatten Zar Alexander und Frédéric César Laharpe in den drei Monaten vom Januar bis zum März 1814 die Grundlage für den Wiederaufbau des schweizerischen Staatswesens gelegt. Die drei Angelpunkte seien nochmals erwähnt: Die von den Mächten anerkannte Souveränität, die Abschaffung aller Untertanenverhältnisse und die Wiederherstellung des Staatenbundes.

Das waren für Laharpe unabdingbare Grundsätze und Glaubensartikel in einem. Aber um zu wirken, brauchte er die Hilfe Alexanders. Der Zar war nicht nur bereit, sich für den Freund seiner Jugend einzusetzen; seine Politik in der Schweiz war wohl auch eine fürstliche Freundesgabe, vielleicht noch mehr als eine weltanschauliche Verpflichtung. Sicher aber war das Zusammenwirken dieser beiden Persönlichkeiten ein Glücksfall für die Schweiz. Man darf aber auch sehen, dass Alexander in fast rührender Art für die Schweiz schwärm-

te und dieses Schwärmen genoss, weil sich darin seine Jugend spiegelte. «J'ai été dès mon enfance attaché à la Suisse», sagte er am 14. Januar 1814 anlässlich einer Rede in Basel vor einer schweizerischen Gesandtschaft, und fuhr weiter: «J'ai été élevé par des Suisses et des Suissesses, et de là vient mon attachement pour votre brave nation.» Für diese Erinnerung hat er der Schweiz viel gegeben.

Es war nicht so, dass Zar Alexander der Eidgenossenschaft nach ihrem Absturz ins staatspolitische Nichts zu einer neuen Staatlichkeit verholfen hätte. Was er ihr gab, war die Verpflichtung auf staatspolitische Grundsätze, welche ihr den Schritt in die Moderne ermöglichen konnten. Aber die verpflichtenden Ideen mussten einer praktischen Form zugeführt werden, und das konnte Alexander nicht leisten.

Andererseits hatte der erzwungene Verzicht Reinhards auf das Amt und die Würde eines schweizerischen Landammanns, verbunden mit der Einberufung einer Tagsatzung, die autonom war in ihren Entschlüssen und in ihrem Handeln, eine ganz neue Situation gebracht. Die Mediationsverfassung war abgeschafft, ohne Zeremoniell, aber auch ohne Ersatz. Nach einer neuen eidgenössischen Verfassung wird man bis zum 7. August 1815 suchen, über anderthalb Jahre. Eine Regierung besass die Eidgenossenschaft in dieser Zeit nicht. Aber, und das war das Vermächtnis des 29. Dezember 1813, sie besass eine Tagsatzung, die zwar in all den anderthalb Jahren nie wirklich handlungsfähig war, die aber von den Mächten auch nicht einfach fallengelassen werden konnte. Denn es zeigte sich, dass diese in sich zerfallende Eidgenossenschaft Hilfe brauchte. Zu stark und zu widersprüchlich lasteten 500 Jahre ständischer Egoismen, föderalistischer Entwicklungen und religiöser Bindungen auf der Vergangenheit.

Dieser Föderativstaat brauchte Geduld. Es war ein Glücksfall, dass der Schweiz gerade vom Ausland her immer wieder diese Geduld zuteil wurde.

Einen ins Einzelne gehenden Überblick über die Zeit von den Ereignissen des Jahreswechsels 1813/1814 bis zum Wiener Kongress zu geben, ist im Rahmen dieses Essais nicht möglich. Die Kantone strebten in zwei Richtungen auseinander. Die aufgeschlossenere Richtung anerkannte die Notwendigkeit, den zeitgemässen Forderungen der Allianzmächte zu entsprechen; wobei wir bereits auf die von Hans Nabholz angesprochenen «Spuren des reaktionären

Zuges der Zeit» eingetreten sind. Auf der andern Seite stand die «Alte Schweiz», welche die Zürcher Tagsatzung mied und an ihrer Stelle eine Gegentagsatzung in Luzern beschickte. Der «Alten Schweiz» gehörten im ganzen die patrizischen Städte und die Landsgemeindeorte an.

Es war tatsächlich die Tagsatzung des 29. Dezembers 1813, es waren die Bürgermeister und Schultheissen der zustimmenden Kantone und es war Landammann Reinhard, die unermüdlich um das Schicksal der zerfallenden Schweiz rangen. Reinhard hatte zwar im Zusammenhang mit der Abschaffung der Mediationsakte Amt und Titel eines schweizerischen Landammanns niederlegen müssen. Aber sehr bald wurde er von den Diplomaten der Allianz, von Lebzeltern und von Capo d'Istria, wieder als «Monsieur le Landammann» angesprochen. Er stand stets, unauffällig und unentbehrlich, im Zentrum des Geschehens; der schriftliche diplomatische Verkehr scheint seine eigentliche Domäne gewesen zu sein. In Zürich war man auch um die organisatorische Arbeit besorgt. Und als die alte Tagsatzung ihre Funktionen einstellen musste, da präsidierte Reinhard wie selbstverständlich die «Eidgenössische Versammlung», die vom 27. Dezember 1813 bis zum 11. Februar 1814 in Zürich tagte.

Der zentrale Konflikt zwischen den fortschrittlichen Kantonen und der «Alten Schweiz» konnte nicht beigelegt werden, weil die zwingenden politischen und weltanschaulichen Kriterien fehlten. Natürlich würde die «Alte Schweiz» den Preis des Friedens bezahlen müssen. Aber das war eine Frage der politischen Notwendigkeit, es war keine Frage der Gerechtigkeit. Was während 500 Jahren rechtens war, konnte nicht von heute auf morgen unrecht sein. Diese Logik war für die «Alte Schweiz» unanfechtbar. Aber diese Logik war auch unerträglich; streng verwirklicht, erstickte sie jedes Leben.

Die Lösung aus der Erstarrung wurde schliesslich von den Alliierten auferlegt. Klipp und klar schützten sie die Integrität der 19 Kantone, und ebenso eindeutig machten sie klar, dass nur mit der Tagsatzung in Zürich verhandelt werde. Am 6. April 1814 konnte Reinhard in Zürich die Versammlung aller 19 Orte eröffnen. Vom 6. April 1814 bis in den August 1815, während anderthalb Jahren, rangen die beiden Parteien um den definitiven Text des Dokumentes, das man dem Wiener Kongress vorlegen musste.

Am 20. März 1815 beschloss der Kongress über die Neugestaltung der Eidgenossenschaft. Hier fielen die drei wesentlichen Entscheidungen:

1. Der unverletzliche Bestand der 19 Mediationskantone wird anerkannt.
2. Wallis, Neuenburg und Genf werden eidgenössisch.
3. Veltlin, Bormio und Chiavenna gehen verloren.

Am 7. August 1815 wurde der Bundesvertrag der XXII souveränen Kantone in Zürich feierlich beschworen.

Die Tagsatzung hatte zum ersten der drei eidgenössischen Bevollmächtigten ihren Präsidenten Reinhard ernannt. Daneben fehlte es nicht an bedeutenden Namen. Laharpe und Rengger vertraten die neuen Kantone, Pictet de Rochemont vertrat Genf. Eine besondere Kommission hatte sich in Wien zur Erledigung der schweizerischen Angelegenheiten gebildet, der auch der Freiherr vom Stein und Wilhelm von Humboldt angehörten; beraten wurden sie von Capo d'Istria und Stratford Canning.